



S O D K – Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
C D A S – Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales
C D O S – Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali delle opere sociali

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Schnittstelle Justizvollzug - Sozialhilfe

Schlussbericht der eingesetzten Arbeitsgruppe zu Handen der Konferenzen der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) sowie der Geschäftsleitung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

Inhalt

I	Management Summary.....	1
1.	Ausgangslage und Zielsetzung	1
2.	Methodik.....	1
3.	Resultate	1
II	Ausgangslage	5
1.	Auftrag	5
1.1.	Mandatierung der Arbeitsgruppe	5
1.2.	Auftrag der Arbeitsgruppe	5
2.	Betroffene Personengruppen und Stellen	6
2.1.	Justizvollzug	6
2.1.1.	Personengruppen.....	6
2.1.2.	Einweisende Behörden	6
2.1.3.	Vollzugseinrichtungen.....	6
2.2.	Sozialhilfeorgane.....	7
2.3.	Sozialversicherungsorgane	7
2.4.	Zuständigkeiten.....	7
2.5.	Abgrenzungsfragen in Bezug auf Finanzen und Betreuung.....	8
3.	Vorgehen.....	8
III	Rechtsgrundlagen und grundlegende Begriffe	9
1.	Übersicht über die Rechtsgrundlagen	9
1.1.	Justizvollzug	9
1.2.	Ausländerrechtliche Haft (Administrativhaft)	9
1.3.	Sozialhilfe	10
2.	Grundlegende Begriffe	10
2.1.	Verfassungsmässige Zuständigkeitsordnung und Garantien.....	10
2.2.	Erläuterungen zum Straf- und Massnahmenvollzug und zur Bewährungshilfe	11
2.2.1.	Einleitung	11
2.2.2.	Strafen.....	11
2.2.3.	Massnahmen.....	12
2.2.4.	Vollzugspflicht.....	13
2.2.5.	Konkordate	13

2.2.6.	Betreuung	13
2.2.7.	Arbeitspflicht und Arbeitsentgelt	14
2.2.8.	Kosten	15
2.2.9.	Bewährungshilfe und Weisungen	16
2.3.	Erläuterungen zur Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie zur ausländerrechtlichen Haft	17
2.3.1.	Untersuchungs- und Sicherheitshaft	17
2.3.2.	Ausländerrechtliche Haft	18
2.4.	Erläuterungen zur Sozialhilfe	19
2.4.1.	Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten	19
2.4.2.	Grundsatz der Subsidiarität in der Sozialhilfe.....	20
2.4.3.	Anspruchsvoraussetzungen	20
2.4.4.	Materielle Grundsicherung.....	20
2.4.5.	Nothilfe	21
2.4.6.	Kostengutsprache allgemein.....	21
2.4.7.	Kostengutsprache für Zahnbehandlungen	21
2.4.8.	Persönliche Hilfe	22
2.5.	Erläuterungen zum Krankenversicherungsobligatorium	22
2.5.1.	Geltungsbereich der sozialen Krankenversicherung	22
2.5.2.	Obligatorische Krankenpflegeversicherung - Versicherungspflicht.....	23
2.5.3.	Obligatorische Krankenversicherung - Leistungen	24
2.5.4.	Krankenversicherungsschutz	24
2.5.5.	Prämienausstände und ausstehende Kostenbeteiligungen	24
2.5.6.	Prämienverbilligung	24
2.6.	Erläuterungen zur Spitalfinanzierung	25
2.6.1.	Allgemeines.....	25
2.6.2.	Auswirkungen auf die Versicherten.....	25
2.6.3.	Notfallbehandlungen	26
2.7.	Erläuterungen zu den AHV-Mindestbeiträgen von Gefangenen	26
2.7.1.	Allgemeine Ausführungen zur Beitragsübernahme.....	26
2.7.2.	Beiträge der Nichterwerbstätigen; Inhaftierte	27
2.7.3.	Kassenzugehörigkeit und Erfassung der Nichterwerbstätigen	27
2.7.4.	Besondere Bestimmungen für den Bezug der Beiträge von Inhaftierten	27
2.7.5.	Erläss von Beiträgen.....	27
2.8.	Erläuterungen zur Schuldensanierung.....	28

2.8.1.	Zweck	28
2.8.2.	Grundsätze einer Schuldensanierung	28
2.8.3.	Formen der Entschuldung.....	28
2.8.4.	Ablauf der Sanierung	29
2.9.	Erläuterungen zu Datenschutz und Mitwirkungsrechten- und pflichten	30
2.9.1.	Datenschutz	30
2.9.2.	Mitwirkungsrechte und –pflichten	30
IV	Problemidentifikation und Empfehlungen zum Umgang mit den Schnittstellen	32
1.	Vorbemerkung	32
2.	Schnittstelle Zuständigkeit	32
3.	Schnittstelle persönliche Auslagen	33
3.1.	Abgrenzung zwischen den Kosten des Justizvollzugs, den vollzugsbedingten Nebenkosten und den nicht vollzugsbedingten Nebenkosten (persönliche Auslagen).....	33
3.1.1.	Kosten des Justizvollzugs	33
3.1.2.	Nebenkosten.....	33
3.2.	Tragung der Kosten des Justizvollzugs und der vollzugsbedingten Nebenkosten	34
3.2.1.	Kostenregelung beim Vollzug durch Einrichtungen des Justizvollzugs.....	34
3.2.2.	Kostenregelung beim Vollzug durch psychiatrische Kliniken und Suchteinrichtungen.....	35
3.3.	Tragung der nicht vollzugsbedingten Kosten (persönliche Auslagen).....	35
3.3.1.	Kostentragung durch die betroffene Person	35
3.3.2.	Ausnahmsweise Kostentragung durch das zuständige Sozialhilfeorgan	36
3.4.	Empfehlungen.....	38
3.4.1.	Einleitung der sozialhilferechtlichen Unterstützung	38
3.4.2.	Rechnungsstellung	40
4.	Schnittstelle Gesundheitskosten	40
4.1.	Fragestellung.....	40
4.2.	Ausgangslage	40
4.3.	Die obligatorische Krankenpflegeversicherung	41
4.4.	Kostenbeteiligung der behandelten Person an den Gesundheitskosten	42
4.5.	Übernahme von Gesundheitskosten durch Dritte.....	42
4.5.1.	Kostenübernahmegesuche	42
4.5.2.	Vorsorgliche Übernahme von Gesundheitskosten durch den Justizvollzug.....	43
4.5.3.	Vorgehen bei einem kurzen Freiheitsentzug	43
4.6.	Kostenbeteiligung bei Spitalbehandlungen	43

4.7.	Empfehlungen.....	44
4.7.1.	Kostenbeteiligungen und weitere medizinische Leistungen	44
4.7.2.	Einreichung des Gesuchs um Kostengutsprache	44
4.7.3.	Prüfung des Kostengutsprache gesuchs	44
4.7.4.	Rechnungsstellung	45
4.7.5.	Gesundheitskosten von vom Sozialhilfestopp betroffenen Personen des Asylrechts	45
5.	AHV-Mindestbeiträge.....	45
5.1.	Fragestellung.....	45
5.2.	Empfehlung.....	45
6.	Soziale Betreuung / persönliche Hilfe während des Freiheitsentzugs	46
6.1.	Fragestellung.....	46
6.2.	Aufgaben des Justizvollzugs.....	46
6.3.	Aufgaben der Sozialhilfeorgane des Unterstützungswohnsitzes (bzw. des massgeblichen Aufenthaltsortes) während des Straf- und Massnahmenvollzugs (auf Antrag)	47
6.4.	Empfehlungen.....	47
7.	Soziale Betreuung bei nicht freiheitsentziehenden Sanktionen und nach dem Freiheitsentzug	47
7.1.	Fragestellung.....	47
7.2.	Grundsatz.....	48
7.2.1.	Aufgaben Bewährungshilfe.....	48
7.2.2.	Aufgaben Sozialhilfeorgane	48
7.3.	Empfehlungen.....	48
V	Antrag an die Organe von KKJPD, SODK und SKOS	49
VI	Anhang	50

I Management Summary

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Ungeklärte Schnittstellen und Abgrenzungsprobleme zwischen der Sozialhilfe und dem Justizvollzug führen immer wieder zu aufwändigen und teilweise langwierigen Abklärungen. Um die Zusammenarbeit künftig zu vereinfachen und um die institutionellen Zuständigkeiten zu klären, setzten die SKOS und die KKJPD eine Arbeitsgruppe ein. Die SODK unterstützte das Vorhaben, konnte sich an den Arbeiten aber nicht direkt beteiligen. Ziel der Arbeiten war der Erlass gemeinsamer Empfehlungen.

2. Methodik

In einem ersten Schritt wurden die Schnittstellen und Fragestellungen identifiziert und Themenfelder gebildet. Danach wurden die Rechtsgrundlagen (Gesetzgebung und Rechtsprechung) zu den zu behandelnden Themen erfasst und deren Umsetzung in der Praxis analysiert. Die Themenfelder wurden unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlagen in der Folge gemeinsam bearbeitet, die Zuständigkeiten und Voraussetzungen für einen Leistungsbezug aufgezeigt und es wurden Empfehlungen hergeleitet.

3. Resultate

1) Grundsatz

Vollzugskosten und vollzugsbedingte Nebenkosten werden durch die einweisenden Behörden oder die Vollzugseinrichtungen getragen. Für die nicht vollzugsbedingten Kosten muss die inhaftierte Person selber aus ihren eigenen Mitteln aufkommen. Zu den eigenen Mitteln gehören das Arbeitsentgelt (soweit es für die verurteilte Person nicht als Rücklage für die Zeit nach der Entlassung gesperrt ist) oder Taschengeld, allfällige Versicherungsleistungen, das (Privat-)Vermögen, Unterhaltsbeiträge und weitere zur Verfügung stehende Mittel. Nach Möglichkeit sollen Rückstellungen gebildet werden. Aus Sozialhilfemitteln können nur Leistungen bewilligt werden, für welche kein Dritter aufkommen muss und zu deren Begleichung die inhaftierte Person aus eigenen Mitteln nicht in der Lage ist. Bei der Prüfung, ob jemand bedürftig im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung ist, kann nur der persönliche Bedarf der betroffenen Person berücksichtigt werden. Im Rahmen der Nothilfe gelten besondere Bestimmungen.

2) Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten für die Geltendmachung von Ansprüchen sind unterschiedlich. Einzelne Zuständigkeiten wie jene für die Aufrechterhaltung des Krankenversicherungsschutzes oder die Zuständigkeit für die Behandlung von Erlassgesuchen für AHV-Minimalbeiträge liegen beim zivilrechtlichen Wohnsitz, welcher sich nach dem Zivilgesetzbuch (ZGB) bestimmt. Die sozialhilferechtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) bzw. nach kantonalem Recht. Im Unterschied zum zivilrechtlichen Wohnsitz sieht das ZUG vor, dass der Unterstützungswohnsitz untergehen kann. Hat eine Person keinen Unterstützungswohnsitz

in der Schweiz, ist der Aufenthaltskanton (bzw. die Aufenthaltsgemeinde) für ihre Unterstützung zuständig. Bei wechselnden Aufenthalten liegt die Zuständigkeit dort, wo jemand seinen ständigen Aufenthalt hat. Bei Personen im Straf- und Massnahmenvollzug bleibt jener Kanton zuständig, in welchem die inhaftierte Person vor Strafantritt ihren ständigen Aufenthalt hatte. Sofern ein solcher nicht vorhanden oder nicht nachweisbar ist, soll das Unterstützungsgesuch an dem Ort eingereicht werden, an welchem sich die betroffene Person zum Zeitpunkt der Inhaftierung aufgehalten hat. Dieser nimmt die Unterstützung im Sinne einer Notfallunterstützung einstweilen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf und leitet die Zuständigkeitsklärung ein. Ist ein massgeblicher Aufenthaltskanton auch nach erfolgten Abklärungen nicht eruierbar, ist der aktuelle Aufenthaltskanton bzw. der Vollzugsort für die Unterstützung zuständig. Zuständigkeitskonflikte dürfen sich nicht zulasten einer bedürftigen Person auswirken. Die beteiligten Sozialhilfeorgane können diese nach den Empfehlungen der SKOS betreffend Umgang mit negativen Kompetenzkonflikten miteinander klären.

Die Zuständigkeiten für Asylsuchende, abgewiesene Asylsuchende oder Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde (NEE), richten sich nach den Empfehlungen der SODK zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs (Nothilfeempfehlungen).

3) Vollzugskosten und vollzugsbedingte Nebenkosten

Vollzugskosten sind jene Kosten, die durch den Vollzug einer strafrechtlichen Sanktion oder Haft verursacht werden. Sie umfassen die Kosten für die Gewährleistung der Sicherheit, Bewachung, Betreuung und Beschäftigung der inhaftierten Person sowie justizspezifische Leistungen von psychiatrischen Kliniken oder Suchteinrichtungen. Vollzugsbedingte Nebenkosten hängen unmittelbar mit dem Haftzweck oder der Durchführung des Vollzugs einer Strafe oder einer Massnahme zusammen. Vollzugskosten und vollzugsbedingte Nebenkosten werden vom Urteilkanton bzw. von der für den Vollzug verantwortlichen kantonalen Einweisungsbehörde getragen. Die Leistungen der konkordatlichen Justizvollzugsanstalten werden gemäss der Kostgeldliste des im Einzelfall anwendbaren Strafvollzugskonkordats abgegolten.

Werden gerichtlich angeordnete Behandlungsmassnahmen in einer psychiatrischen Klinik oder einer Suchttherapieeinrichtung durchgeführt, tragen die Urteilkantone bzw. die Einweisungsbehörden die Kosten, soweit sie nicht von einer Krankenversicherung gedeckt werden, über die Vergütung von Tagespauschalen. Die Vergütung der vollzugsbedingten Nebenkosten erfolgt oftmals über vertraglich mit den Einrichtungen ausgehandelte Nebenkostenpauschalen.

4) Persönliche Auslagen

Persönliche Auslagen müssen grundsätzlich durch die inhaftierte Person getragen werden. Zur Deckung ihrer persönlichen Auslagen während des Vollzugs dienen ihr in erster Linie das Arbeitsentgelt oder Taschengeld und weitere eigene Mittel. Verfügt die inhaftierte Person nicht über die erforderlichen Mittel zur Bestreitung persönlicher Auslagen, hat sie über die zuständige Stelle des Justizvollzugs ein Unterstützungsgesuch beim zuständigen Sozialhilfeorgan einzureichen. Das Gesuch muss rechtzeitig, begründet und mit den für den Nachweis der Bedürftigkeit notwendigen Unterlagen versehen sein. Die Anspruchsprüfung erfolgt nach den kantonalen sozialhilferechtlichen Grundsätzen, wobei bei einer umfassenden Arbeitstätigkeit das Engagement der inhaftierten Person bei der Festlegung des Grundbedarfs für Personen in stationären Einrichtungen oder bei der Bewilligung von situationsbedingten Leistungen angemessen berücksichtigt wird.

Im Hinblick auf die Entlassung aus der Haft oder dem Straf- oder Massnahmenvollzug können bei Bedürftigkeit weitere Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe, wie die Erteilung einer Kostengutsprache für die Unterbringung der betroffenen Person nach der Entlassung oder die Finanzierung von Einrichtungsgegenständen bei Bezug einer neuen Wohnung nötig sein.

5) Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG)

Für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz gilt das Krankenversicherungsobligatorium nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Verantwortlich für die Krankenversicherung nach KVG ist die betroffene Person selber. Sind inhaftierte Personen, die dem Krankenversicherungsobligatorium unterstehen, noch nicht versichert, werden sie durch die Einrichtungen des Justizvollzugs beim Abschluss einer Versicherung unterstützt.

Krankenversicherungsprämien müssen zwar grundsätzlich von der inhaftierten Person getragen werden. Verfügt sie nicht über (Privat-)Vermögen, ist es ihr in der Regel aber nicht möglich, die Prämien aus dem Arbeitsentgelt oder Taschengeld zu tragen. Fehlen die notwendigen eigenen Mittel, muss ein Gesuch um Prämienübernahme bzw. -verbilligung beim zivilrechtlichen Wohnsitz der inhaftierten Person eingereicht werden. Prämien nach KVG werden nicht aus Mitteln der Sozialhilfe finanziert. Bei Unklarheiten, namentlich bei der Frage, welche Stelle für die Aufrechterhaltung des Krankenversicherungsschutzes oder für die Prämienübernahme zuständig ist, unterstützt das Sozialhilfeorgan die Vollzugseinrichtung auf Anfrage hin.

6) Gesundheitskosten

Die Kosten einer ambulanten oder stationären Behandlung mit medizinischer Indikation werden über die Krankenversicherung finanziert. Die inhaftierte Person trägt Kostenbeteiligungen (Franchise, Selbstbehalt, Spitalbeitrag) und weitere nicht von der Krankenversicherung gedeckte Leistungen wie Zahnbehandlungen oder Kosten für Brillen. Sie hat solche Kosten in erster Linie aus ihrem Freikonto und aus ihrem (Privat-)Vermögen und weiteren eigenen Mitteln zu tragen. Wenn auf dem Sperrkonto der von den Konkordaten festgelegte Mindestbeitrag verbleibt, kann die Vollzugseinrichtung in Berücksichtigung des Normalisierungsgrundsatzes auch Zahlungen ab Sperrkonto veranlassen oder auf Gesuch der inhaftierten Person bewilligen. Verfügt die inhaftierte Person nicht über die erforderlichen Mittel zur Bezahlung dieser Kosten, so hat sie grundsätzlich Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Sie muss über die zuständige Stelle des Justizvollzugs (soweit kein Notfall vorliegt) vorgängig ein Gesuch beim zuständigen Sozialhilfeorgan einreichen. Dieses muss begründet und mit den für den Nachweis der Bedürftigkeit und der Notwendigkeit der Leistung relevanten Unterlagen versehen sein. Bei vorübergehenden Aufenthalten von Personen in einem Spital oder einer Klinik übernimmt die Vollzugseinrichtung den allfälligen Spitalbeitrag von 15 Franken pro Tag, wenn der Justizvollzug der Vollzugseinrichtung für die Aufenthaltszeit weiter das Kostgeld ausrichtet.

Bei Spitalbehandlungen rechnen die Spitäler oder Kliniken ihre Leistungen mit der Krankenversicherung ab und ersuchen nötigenfalls beim (zivilrechtlichen) Wohnkanton einer ausserkantonally wohnhaften Person um Übernahme des Kantonsanteils. Werden die Kosten von der Krankenversicherung und vom Wohnkanton nicht vollumfänglich gedeckt, kommt der einweisende Kanton für die Differenz auf. Die Krankenversicherung stellt der inhaftierten Person die Kostenbeteiligungen in Rechnung.

7) AHV-Mindestbeiträge

Jede in der Schweiz wohnhafte Person muss jährlich einen Mindestbeitrag an die AHV leisten. Grundsätzlich sind Personen, die ein Arbeitsentgelt erhalten, in der Lage, die AHV-Mindestbeiträge aus diesen Mitteln zu begleichen. Um Beitragslücken zu vermeiden, klärt die Vollzugseinrichtung jeweils am Jahresende ab, ob die Minimalbeiträge der AHV/IV an die Sozialversicherungsanstalt einbezahlt werden müssen und sorgt gegebenenfalls für die Überweisung. Sofern die inhaftierte Person den AHV-Minimalbeitrag bzw. ihren Anteil daran nicht aus ihrem Guthaben aus Arbeitsentgelt bezahlen kann, kann sie unter Beilage einer entsprechenden Bestätigung der Vollzugseinrichtung bei der AHV-Stelle des zivilrechtlichen Wohnsitzes ein Erlassgesuch einreichen. AHV-Mindestbeiträge werden nicht aus Mitteln der Sozialhilfe finanziert.

8) Soziale Betreuung / persönliche Hilfe während des Vollzugs.

Während des strafrechtlichen Freiheitsentzugs wird die soziale Betreuung der inhaftierten Person von den Justizorganen geleistet. Es entstehen den Sozialhilfeorganen in der Regel keine Aufgaben im Bereich der persönlichen Hilfe. Im Hinblick auf die Entlassung sowie bei kurzen Haftdauern und Wohn- und Arbeitsexternaten wird die persönliche Betreuung zwischen den Organen der Sozialhilfe und des Justizvollzugs koordiniert, wobei das Einverständnis der betroffenen Person oder eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch dafür erforderlich sind (Datenschutz).

9) Soziale Betreuung bei nicht freiheitsentziehenden Sanktionen und nach dem Freiheitsentzug

Ist Bewährungshilfe angeordnet, können bei nicht freiheitsentziehenden Sanktionen und nach dem Freiheitsentzug sowohl das zuständige Sozialhilfeorgan als auch die Bewährungshilfe in die soziale Betreuung einer Person involviert sein. Bewährungshilfe und Sozialhilfeorgan müssen sich deshalb - das Einverständnis der betroffenen Person oder eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorausgesetzt - absprechen. Die Federführung liegt in diesen Fällen bei der Bewährungshilfe.

II Ausgangslage

1. Auftrag

1.1. Mandatierung der Arbeitsgruppe

Ungeklärte Schnittstellen und Abgrenzungsprobleme zwischen der Sozialhilfe und dem Justizvollzug führen immer wieder zu aufwändigen und teilweise langwierigen Abklärungen. Die SKOS gelangte aus diesem Grund mit Schreiben vom 13. September 2010 an die KKJPD und regte die Aufnahme des Dialogs zur Schnittstellenproblematik an. Die KKJPD stimmte der Dialogaufnahme zu und delegierte die Konkordatssekretäre in eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die sich dem Themenkomplex annehmen würde. Die ebenfalls beigeladene SODK unterstützte das Vorhaben, musste sich jedoch für die Teilnahme an der Arbeitsgruppe entschuldigen. Die Arbeitsgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

Vertretende KKJPD:

Robert Frauchiger, Sekretär des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- u. Innerschweiz

Joe Keel, Co-Sekretär des Strafvollzugskonkordats der Ostschweiz

Florian Funk, Sekretär des Strafvollzugskonkordats der Ostschweiz

Henri Nuoffer, Sekretär des Concordat Latin (bis 30. Juni 2012)

Blaise Péquignot, Sekretär des Concordat Latin (ab 1. Juli 2012)

Beatrice Würsch, Präsidentin Fachkonferenz Bewährungshilfe des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz

Vertreterinnen SKOS

Nadine Zimmermann, Präsidentin Kommission Rechtsfragen

Cornelia Breitschmid, Kommission Rechtsfragen

Ruth Schnyder, Kommission Rechtsfragen

Dorothee Guggisberg, Geschäftsführerin SKOS

1.2. Auftrag der Arbeitsgruppe

Die Schnittstellen zwischen Justizvollzug und Sozialhilfe sind zu identifizieren und wo möglich zu klären mit dem Ziel, gemeinsame Empfehlungen zu veröffentlichen und damit die Situation zu verbessern.

Dieser Bericht beschränkt sich auf die Schnittstellen zwischen erwachsenen Straftäterinnen und –tätern im Justizvollzug oder im Vollzug ausländischer Haft und der Sozialhilfe. Nicht oder nur am Rande erfasst werden jugendliche Straftäter und zivilrechtlich durch eine Kindes- oder Erwachse-

nenschutzbehörde in eine Einrichtung eingewiesene Personen. Der Bericht gibt eine Übersicht, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2. Betroffene Personengruppen und Stellen

2.1. Justizvollzug

2.1.1. Personengruppen

Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Es handelt sich um Personen, die aufgrund einer richterlichen Anordnung wegen Verdachts auf Begehen einer Straftat in Haft versetzt wurden. Eine Verurteilung hat noch nicht stattgefunden oder das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und es gilt die Unschuldsvermutung.

Personen im Straf- und Massnahmenvollzug

Es handelt sich um Personen, die aufgrund einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme in eine Vollzugseinrichtung eingewiesen wurden. Unter diese Personengruppe fallen auch jene Personen, die ihre Strafe oder Massnahme vorzeitig (also vor der Verurteilung) angetreten haben. Schliesslich kann das Gericht den Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe zugunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben; die verurteilte Person bleibt in Freiheit und hat sich der angeordneten Behandlung zu unterziehen.

Personen mit Bewährungshilfe

Es handelt sich um Personen, bei denen der Vollzug einer Freiheitsstrafe auf eine Probezeit bedingt aufgeschoben wurde und bei welchen das Gericht Bewährungshilfe angeordnet hat. Weiter kann Bewährungshilfe angeordnet werden, wenn jemand vorzeitig bedingt aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entlassen wird.

Personen in ausländerrechtlicher Haft

Es handelt sich um Personen, welche keine Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz haben, und die zwecks Sicherstellung der Ausreise in eine Vollzugseinrichtung eingewiesen wurden.

2.1.2. Einweisende Behörden

Einweisende Behörden können Gerichte, Staatsanwaltschaften, Jugendanwaltschaften, Justizvollzugs- oder Ausländerbehörden sein. Die Polizei ist einweisende Stelle bei Personen, welche angehalten oder festgenommen werden oder in polizeilichem Gewahrsam sind.

2.1.3. Vollzugseinrichtungen

Vollzugseinrichtungen können Einrichtungen des Justizvollzugs (Gefängnisse, Justizvollzugs- und Strafanstalten, Massnahmenzentren) sowie weitere Institutionen wie psychiatrische Kliniken und Suchteinrichtungen sein.

2.2. Sozialhilfeorgane

Darunter fallen die kommunalen, regionalen und kantonalen Sozialhilfestellen.

2.3. Sozialversicherungsorgane

Darunter fallen die für die Durchsetzung des Krankenversicherungspflichtigkeits und des Beitragsminimums an die AHV/IV zuständigen kantonalen, regionalen und kommunalen Stellen sowie die Sozialversicherungsanstalten der Kantone.

2.4. Zuständigkeiten

	Zuständiger Kanton	Gesetzliche Grundlage
Untersuchungs- und Sicherheitshaft	Kanton, welcher für das Strafverfahren zuständig ist	Art. 31 ff. und Art. 215 ff. StPO, kantonales Recht
Straf- und Massnahmenvollzug	Urteilkanton und Standortkanton der betreffenden Anstalt	Art. 372 ff. StGB; kantonales Recht Art. 1 ff. V-StGB-MStG
Ausländerrechtliche Haft	Wohn-/Zuweisungskanton	Art. 75 ff. AuG, kantonales Recht
Bewährungshilfe	Urteils- und Wohnkanton	Art. 376 StGB, kantonales Recht
Sozialhilfe	Sozialhilferechtlicher Wohnkanton (Unterstützungswohnsitz) bzw. Aufenthaltskanton bei fehlendem Wohnsitz	Art. 12, 20 und 21 ZUG; kantonales Recht
Obligatorische Krankenversicherung	Zivilrechtlicher Wohnkanton	Art. 23 ff. ZGB i.V.m. Art. 3 KVG und Art. 6 KVV; kantonales Recht
AHV-Mindestbeiträge	Zivilrechtlicher Wohnkanton	Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 2 AHVG; kantonales Recht

2.5. Abgrenzungsfragen in Bezug auf Finanzen und Betreuung

Aus den unterschiedlichen Zuständigkeiten ergeben sich auch Finanzierungsfragen, die immer wieder zu Problemen führen.

Es bestehen kantonale und institutionelle Unterschiede, wie die soziale Betreuung der Gefangenen in den verschiedenen Institutionen organisiert ist. Einerseits bestehen eigene interne Sozialdienste oder die Bewährungshilfe übernimmt diese Aufgabe. Grundsätzlich sind während eines Aufenthaltes in einer Institution diese Fachpersonen für die Hilfestellungen in persönlichen Angelegenheiten zuständig und nicht die Sozialämter. Administrative Fragestellungen ergeben sich insbesondere in Bezug auf Schuldenregulierung, Krankenkassenadministration und Beratung im Hinblick auf die Entlassung.

Um die Zusammenarbeit effizienter zu machen und einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, ist zu klären, welche Unterlagen bei Bedürftigkeit dem zuständigen Sozialhilfeorgan einzureichen sind. In diesem Zusammenhang stellen sich Datenschutzfragen.

3. Vorgehen

Die Arbeitsgruppe traf sich am 25. Februar 2011, am 6. Mai 2011, am 13. Januar 2012, am 21. August 2012, am 16. November 2012 und am 1. Februar 2013. In einem ersten Schritt identifizierte sie die relevanten Schnittstellenfragen. In einem zweiten Schritt wurden die massgeblichen Rechtsgrundlagen zusammengetragen, deren Umsetzung in der Praxis analysiert und Rückschlüsse auf den zu behandelnden Themenkomplex gezogen. Die Resultate der Arbeiten wurden in der Folge in Berichtsform verarbeitet und von der Arbeitsgruppe am 4. Juli 2013 als Vorentwurf zur internen Vernehmlassung in den Gremien verabschiedet. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde der Bericht von der Arbeitsgruppe an den Sitzungen vom 14. November 2014 und 6. Februar 2015 bereinigt und am 22. April 2015 zuhanden der Auftraggeber verabschiedet. Der Bericht wurde von den zuständigen Gremien der Auftraggeber im Herbst 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen.

III Rechtsgrundlagen und grundlegende Begriffe

1. Übersicht über die Rechtsgrundlagen

1.1. Justizvollzug

Bundesrecht

Bundesverfassung (BV)	SR 101
Schweizerisches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch, StGB)	SR 311.0
Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)	SR 311.01
Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) ,	SR 312.0
Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)	SR 311.1
Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO)	SR 312.1

Kantonale Justizvollzugsgesetze und -verordnungen

Kantonale Einführungsgesetze zur StPO

Kantonale Einführungsgesetze zur JStPO

Kantonale Gerichts- und Behördenorganisationsgesetze

Konkordatserlasse (abrufbar unter www.prison.ch)

1.2. Ausländerrechtliche Haft (Administrativhaft)

Bundesrecht

Bundesverfassung (BV)	SR 101
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	SR 142.20
Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) ,	SR 142.201

Kantonale Gerichtsorganisationsgesetze

Kantonale Justizvollzugsgesetze und –verordnungen

Kantonale Einführungsgesetze zum AuG

1.3. Sozialhilfe

Bundesrecht

Bundesverfassung (BV)	SR 101
Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)	SR 851.1
Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA)	SR 852.1
Verordnung über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige (VSDA)	SR 852.11
Asylgesetz (AsylG)	SR 142.31
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	SR 142.20

Kantonale Sozialhilfegesetze und –verordnungen (inkl. Asylfürsorgeverordnungen, Nothilfeverordnungen etc.)

Kantonale Verwaltungsrechtspflege- und Verfahrensgesetze

[SKOS-Richtlinien](#)

2. Grundlegende Begriffe

2.1. Verfassungsmässige Zuständigkeitsordnung und Garantien

Die Bundesverfassung ist sowohl im Straf- als auch im Sozialhilfe- oder Ausländerrecht auf verschiedenen Ebenen von Bedeutung. Neben den Verfahrensgarantien (Art. 29 ff. BV) legt sie verfassungsmässige Rechte wie das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 BV) oder die Menschenwürde (Art. 7 BV) fest und ordnet die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen.

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes. Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig (Art. 123 BV).

Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes. Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden oder bestimmte Straftaten begangen haben (Art. 121 BV).

Im Sozialhilferecht garantiert die BV insbesondere das Recht auf Existenzsicherung (Art. 12 BV). Dieses besagt, dass jede in der Schweiz anwesende Person, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und die Mittel hat, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer nicht aus eigener Kraft abwendbaren Notlage. Art. 115 BV delegiert sodann die Zuständigkeit zur Unterstützung der Bedürftigen an die Kantone.

2.2. Erläuterungen zum Straf- und Massnahmenvollzug und zur Bewährungshilfe

2.2.1. Einleitung

Das Sanktionenrecht unterscheidet zwischen Strafen und Massnahmen. Mit der Strafe erfolgt ein schuldausgleichender Eingriff in die Rechtsgüter der beschuldigten Person (vgl. Art. 47 Abs. 1 StGB). Massnahmen kommen dann zum Zug, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen und ein Behandlungsbedürfnis besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (Art. 56 Abs. 1 StGB). Ziel des Vollzugs strafrechtlicher Sanktionen ist es, neue Straftaten zu verhindern bzw. die Rückfallgefahr zumindest zu verringern (vgl. Art. 75 Abs. 1 StGB). Der Justizvollzug soll die sozialen Fähigkeiten der Gefangenen fördern; er soll auf deren Persönlichkeit und Verhalten einwirken. Zudem sollen Vorkehrungen getroffen werden, um das künftige soziale Umfeld der entlassenen Gefangenen zu stabilisieren. Die allermeisten Straftäterinnen und -täter verbüssen zeitlich begrenzte Sanktionen. Sie kehren also früher oder später wieder in die Gesellschaft zurück. Deshalb müssen sie auf diesen Schritt vorbereitet werden.

Die Vollzugseinrichtung hat zusammen mit der eingewiesenen Person einen Vollzugsplan zu erstellen (Art. 75 Abs. 3 bzw. Art. 90 Abs. 2 StGB). Dieser hat Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Ausbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung zu enthalten. Der Vollzugsplan ist das Planungsinstrument zur Konkretisierung der Vollzugsziele im Einzelfall. Die eingewiesene Person hat bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken (Art. 75 Abs. 4 StGB).

2.2.2. Strafen

Übersicht:

Strafen sind die Busse (Art. 106 StGB), die Geldstrafe (Art. 34 StGB), die gemeinnützige Arbeit (Art. 37 und 107 StGB) und die Freiheitsstrafe (Art. 40 f. StGB). Beim Vollzug von Bussen, Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit verbleibt die verurteilte Person in Freiheit. Bei Freiheitsstrafen kann das Gericht den Vollzug ganz oder teilweise bedingt aufschieben (Art. 42 f. StGB); die Freiheitsstrafe ist nur dann zu verbüssen, wenn die verurteilte Person während der Probezeit eine neue Straftat verübt oder sich nicht an Auflagen hält (Art. 46 StGB). Die Freiheitsstrafen sind mit Ausnahme der seltenen lebenslänglichen Freiheitsstrafen zeitlich exakt definiert. Die verurteilten Personen sind spätestens bei Vollzugsende wieder in Freiheit zu entlassen.

Halbgefangenschaft

Unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von zwölf Monaten können in Form der Halbgefangenschaft vollzogen werden. Die verurteilte Person setzt dabei ihre Arbeit oder Ausbildung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt (Art. 77b StGB). Voraussetzung für die Zulassung zur Halbgefangenschaft ist, dass die verurteilte Person in der Schweiz ein Anwesenheitsrecht hat und während der Strafverbüssung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt. Während der Halbgefangenschaft behält die verurteilte Person ihr Erwerbseinkommen. Sie hat sich an den Vollzugskosten mit einem Beitrag zu beteiligen (Art. 380 Abs. 2 StGB).

Electronic Monitoring (EM)

Seit einigen Jahren führen sieben Kantone (BS, BL, BE, VD, GE, TI, SO) befristete Versuche mit Electronic Monitoring (EM) durch. EM gelangt als Vollzugsform bei kurzen Freiheitsstrafen (20 Tage bis 1 Jahr) oder als Arbeitsexternat gegen Ende der Verbüssung einer längeren Freiheitsstrafe zum Einsatz. In Abstimmung mit der Vollzugsbehörde, der verurteilten Person und den mit ihr zusammenlebenden Personen wird ein Wochenplan mit Arbeits- und Hausarrest-Zeiten festgelegt. Es wird elektronisch über einen Sender am Fuss der verurteilten Person und einen Empfänger in ihrer Wohnung überwacht, ob dieser Wochenplan eingehalten wird. Die verurteilte Person muss für diese Vollzugsform über eine feste Unterkunft, einen Telefonanschluss oder Mobilfunkempfang sowie eine Arbeit verfügen oder eine Ausbildung absolvieren. Sie hat einen Beitrag an die Vollzugskosten sowie teilweise erhöhte Telefonkosten zu leisten. Es ist vorgesehen, EM gesamtschweizerisch als Vollzugsform einzuführen.

Normalvollzug

Ist der Vollzug in Form der Halbgefangenschaft oder des EM nicht möglich, verbüsst die verurteilte Person ihre Freiheitsstrafe im Normalvollzug. Dabei verbringt sie ihre Arbeits-, Ruhe- und Freizeit in der Regel in der Anstalt (Art. 77 StGB). Die verurteilte Person ist zur Arbeit verpflichtet (Art. 81 Abs. 1 StGB). Gewöhnlich befindet sich der Arbeitsplatz in der Vollzugseinrichtung. Mit ihrer Zustimmung kann die verurteilte Person auch ausserhalb der Einrichtung bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt werden (Art. 81 Abs. 2 StGB).

Wohn- und Arbeitsexternat

Bei längeren Freiheitsstrafen kann die verurteilte Person vor der Entlassung zwecks Eingliederung in den Arbeitsmarkt zum Arbeitsexternat zugelassen werden. Im Arbeitsexternat arbeitet die verurteilte Person ausserhalb der Anstalt und verbringt ihre Ruhe- und Freizeit in der Anstalt (Art. 77a Abs. 2 StGB). Beim Wohn- und Arbeitsexternat als zusätzliche weitere Vollzugsstufe vor der Entlassung arbeitet die verurteilte Person nicht nur extern, sie wohnt auch ausserhalb der Anstalt, untersteht aber weiterhin der Strafvollzugsbehörde (Art. 77a Abs. 3 StGB). Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Arbeitsexternat und zum Wohn- und Arbeitsexternat wie auch die Dauer dieser Vollzugsphasen werden von den Vollzugskonkordaten geregelt. Innerhalb dieser allgemeinen Rahmen sind die konkreten Vollzugsschritte individuell im Vollzugsplan festzulegen. Der während des Arbeitsexternats erzielte Lohn wird der verurteilten Person gutgeschrieben. Daraus hat sie sich an den Vollzugskosten zu beteiligen (Art. 380 Abs. 2 StGB).

2.2.3. Massnahmen

Das Gesetz unterscheidet zwischen stationären therapeutischen Massnahmen (Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB, Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB und Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB), der ambulanten Behandlung (Art. 63 StGB) und der Verwahrung (Art. 64 StGB). Die Dauer der Massnahme ist unbestimmt¹. Die Massnahme wird beendet, wenn sie zur Verhinderung von neuen Straftaten nicht mehr notwendig erscheint. Beim Vollzug von Massnahmen werden die Vorschriften zur Arbeitspflicht und zum Arbeitsentgelt sowie zum Arbeits- sowie Wohn- und Arbeitsexternat sinngemäss angewendet (Art. 90 Abs. 2^{bis} und Abs. 3 StGB).

¹ Wobei bestimmten Massnahmen unabhängig vom Behandlungsverlauf gesetzliche Höchstgrenzen gesetzt sind.

2.2.4. Vollzugspflicht

Die Kantone sind verpflichtet, die von ihren Strafgerichten ausgefallten Urteile zu vollziehen (Art. 372 Abs. 1 StGB). Sie haben einen einheitlichen Vollzug strafrechtlicher Sanktionen zu gewährleisten (Art. 372 Abs. 3 StGB). Sie haben Anstalten und Einrichtungen für verurteilte Personen im offenen und geschlossenen Vollzug, in Halbgefangenschaft und im Arbeitsexternat sowie im Massnahmenvollzug zu errichten und zu betreiben (Art. 377 Abs.1 und 3 StGB). Sie können über die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb von Anstalten und Einrichtungen Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenutzungsrecht an Anstalten und Einrichtungen anderer Kantone sichern (Art. 378 Abs. 1 StGB). Sie können privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Artikeln 59-61 und 63 zu vollziehen (Art. 379 StGB).

2.2.5. Konkordate

Die Kantone haben sich im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs zu drei regionalen Konkordaten zusammengeschlossen. Die Konkordate regeln die Aufteilung der Aufgaben unter den beteiligten Kantonen bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen und sorgen für einen vereinheitlichten Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen. Während das Concordat latin selber Recht setzen kann, können die beiden Deutschschweizer Konkordate nur Richtlinien erlassen. Diese Richtlinien sind nicht direkt anwendbar; ihr Inhalt muss in den Kantonen in die Gesetzgebung bzw. die Anwendungspraxis übernommen werden.

Grundsätzlich werden die strafrechtlichen Sanktionen in einer Vollzugseinrichtung der Konkordate oder einem kantonalen Gefängnis vollzogen. Vor allem beim Vollzug von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats sowie bei stationären Behandlungen von psychisch gestörten und abhängigen Personen werden Vollzüge auch in Kliniken oder Einrichtungen mit privater Trägerschaft durchgeführt.

2.2.6. Betreuung

Unter anderem aus Art. 75 Abs. 1 StGB ergibt sich während des strafrechtlichen Freiheitsentzugs eine besondere Fürsorgepflicht für die eingewiesenen Personen. Diese umfasst auch deren soziale Bedürfnisse. Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Vollzugseinrichtungen, von sich aus die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schaden von den unterstützungsbedürftigen Gefangenen abzuwenden. Die zuständigen Stellen des Justizvollzugs (Sozialdienste der Vollzugseinrichtungen, Bewährungshilfe) stellen die Schnittstelle zwischen den eingewiesenen Personen und vielen externen Vernetzungspartnern, namentlich auch den Sozialhilfeorganen dar. Mit der eingewiesenen Person wird ein Eintritts- bzw. Abklärungsgespräch durchgeführt u.a. mit dem Ziel, den Unterstützungsbedarf zu klären (z.B. Fragen zum Umgang mit der Situation des Freiheitsentzugs, zur sozialen Sicherung, zur Situation von Angehörigen, zur finanziellen Situation eingeschlossen die Schuldenregulierung). Dieser Bedarf und die zu treffenden Massnahmen werden im Vollzugsplan nach Art. 75 Abs. 3 bzw. Art. 90 Abs. 2 StGB festgehalten. Die eingewiesene Person hat bei diesen Bemühungen aktiv mitzuwirken (Art. 75 Abs. 4 StGB).

2.2.7. Arbeitspflicht und Arbeitsentgelt

Für Personen, die eine unbedingte Freiheitsstrafe zu verbüssen haben oder bei denen eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet wurde, gilt eine Arbeitspflicht (Art. 81 und Art. 90 Abs. 3 StGB). Sie erhalten für ihre Arbeit ein Entgelt (Art. 83 und Art. 90 Abs. 3 StGB). Die Höhe des Arbeitsentgelts und dessen Verwendung durch die eingewiesene Person werden von den Kantonen festgelegt (Art. 19 V-StGB-MStG). Die Höhe des Arbeitsentgelts hängt nach den Richtlinien der Konkordate nicht allein von der Leistung bzw. vom Produktionsergebnis ab; es können weitere Aspekte berücksichtigt werden wie die Anforderungen des Arbeitsplatzes, die Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Person, der Arbeitseinsatz oder die Arbeitsdisziplin. Das Arbeitsentgelt beträgt in den Konkordatsanstalten für eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden bei normaler bis guter Leistung im Durchschnitt etwa Fr. 26.-- pro Tag. Wird die Normleistung nicht erbracht oder das Arbeitsklima beeinträchtigt, wird das Arbeitsentgelt entsprechend gekürzt. Werden besondere Anforderungen gestellt oder eine ausserordentlich gute Leistung erbracht, kann das Arbeitsentgelt erhöht oder es können Zulagen ausgerichtet werden. Die individuelle Höhe des Arbeitsentgelts wird innerhalb des vorgegebenen Rahmens aufgrund regelmässiger Qualifikationen der eingewiesenen Person festgelegt. Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit, zum Beispiel wegen zu weniger Arbeitsplätze in der Vollzugseinrichtung, oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird ein reduziertes Arbeitsentgelt ausbezahlt. In kleineren Gefängnissen bestehen teilweise keine oder nur sehr eingeschränkte Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten.

In psychiatrischen Kliniken und Vollzugseinrichtungen mit privater Trägerschaft, namentlich in stationären Suchttherapiezentren, werden gewöhnlich tiefere Entschädigungen ausgerichtet, insbesondere wenn die Beschäftigung mehr agogischen als produktiven Inhalt hat, oder es wird ein Taschengeld bezahlt. Die Verrichtung von Aufgaben im Rahmen des Therapieprozesses wie Mithilfe bei der Hausarbeit oder die Erledigung von Ämtli wird gewöhnlich nicht entschädigt.

Das Arbeitsentgelt hat einen dreifachen Zweck: In erster Linie soll es der eingewiesenen Person den Wiedereintritt in die Gesellschaft erleichtern, indem diese für die unmittelbare Zeit nach der Entlassung über Mittel verfügt. Zudem soll die eingewiesene Person in ihrer Arbeitshaltung und Arbeitsmotivation gefördert werden. Schliesslich soll der eingewiesenen Person ermöglicht werden, während des Freiheitsentzugs gewisse Auslagen zu finanzieren. Demzufolge kann die eingewiesene Person während des Vollzugs nur über einen Teil ihres Arbeitsentgeltes frei verfügen (Freikonto). Daraus soll sie soweit möglich:

- ihre persönlichen Auslagen während des Vollzugs decken (insbesondere für Gebrauchsartikel und Genussmittel, Gebühren für Porti und die Benutzung von Telefon und Fernseher, Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente, besondere Weiterbildungsmassnahmen, Kosten von Ausgang und Urlaub, für AHV-Mindestbeiträge, Kranken- und Unfallversicherung, nicht gedeckte medizinische Leistungen und Behandlungskosten oder Zahnbehandlungen),
- ihren sozialen Verpflichtungen (z.B. Unterhaltungspflichten, Schuldensanierung) nachkommen und
- Wiedergutmachungsleistungen (z.B. Zahlungen an Geschädigte) erbringen.

Aus dem anderen Teil (Sperrkonto) wird eine Rücklage für die Zeit nach der Entlassung gebildet. Darüber kann die entlassene Person erst nach der Entlassung verfügen: Das Guthaben auf dem Sperrkonto wird der eingewiesenen Person am Entlassungstag nach Vereinbarung mit den zuständigen

Betreuungsorganen überwiesen oder ausbezahlt. Während des Vollzugs kann die Leitung der Vollzugseinrichtung der eingewiesenen Person unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise Bezüge vom Sperrkonto bewilligen zur Unterstützung der Ehefrau, der Lebenspartnerin und der Kinder, für besondere Aus- und Weiterbildungen, für Leistungen an Geschädigte oder zur Abzahlung von Schulden, für nicht gedeckte medizinische Leistungen und Behandlungskosten oder für Zahnbehandlungen, sofern auf dem Sperrkonto ein bestimmter Mindestbetrag verbleibt. In welchem Verhältnis das Arbeitsentgelt auf das Frei- und Sperrkonto aufgeteilt wird, legen die Konkordate bzw. die Kantone für die Konkordatsanstalten fest.²

Das Arbeitsentgelt darf weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden (Art. 83 Abs. 2 StGB). Jede Abtretung und Verpfändung des Arbeitsentgeltes ist nichtig. Im Massnahmenvollzug wird Art. 83 sinngemäss angewendet (Art. 90 Abs. 3 StGB). Wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht, die Zahlung in direktem Zusammenhang mit dem Vollzugsziel steht und die inhaftierte Person ihre Mitwirkungspflicht verletzt, kann ausnahmsweise durch Entscheid der Vollzugseinrichtung gegen den Willen der eingewiesenen Person auf das Guthaben aus dem Arbeitsentgelt in beschränktem Umfang zugegriffen werden, etwa zur Deckung von Schäden, welche die eingewiesene Person schuldhaft verursacht hat, oder für eine Kostenbeteiligung (z.B. im Zusammenhang mit der Rückschaffung ins Heimatland oder mit nicht gedeckten Gesundheitskosten). Die Abzüge dürfen jedoch den Zweck des Arbeitsentgelts nicht vereiteln.

2.2.8. Kosten

Grundsatz

Die Kosten des stationären Straf- und Massnahmenvollzugs tragen nach Art. 380 Abs. 1 StGB die Kantone. Der einweisende Kanton vergütet dem vollziehenden Kanton die Vollzugskosten sowie die Auslagen für Einlieferung und Entlassung. Die Konkordate legen die Höhe der Kostgelder für ihre Vollzugseinrichtungen (Konkordatsanstalten) fest und bestimmen, welche Leistungen mit dem Kostgeld abgegolten werden. Erfolgt der Vollzug in einer Einrichtung mit privater Trägerschaft, trägt der einweisende Kanton die Kosten gemäss Leistungsvereinbarung bzw. soweit er Kostengutsprache geleistet hat und nicht andere Stellen für Kosten aufzukommen haben. Dasselbe gilt für Einrichtungen mit öffentlicher Rechtsträgerschaft wie z.B. psychiatrische Kliniken (Kantone), oder Heime und Pflegeeinrichtungen (Gemeinden).

Beteiligung der verurteilten Person an den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs

Die verurteilten Personen tragen in erster Linie durch ihre Arbeitsleistungen, für die sie lediglich ein Arbeitsentgelt erhalten, an die Vollzugskosten bei (Art. 380 Abs. 2 Bst. a StGB). Sie werden nach Art. 380 Abs. 2 Bst. b und c StGB in angemessener Weise an den Vollzugskosten beteiligt, wenn sie eine zugewiesene Arbeit unrechtmässig verweigern und wenn sie aufgrund einer Tätigkeit im Rahmen der Halbfangenschaft, des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats ein Einkommen erzielen. Die Kantone erlassen nähere Vorschriften über diese Kostenbeteiligung (Art. 380 Abs. 3 StGB).

² Das lateinische Konkordat sieht ein drittes Konto vor, das gebundene Konto, das ohne die Zustimmung der gefangenen Person während des Strafvollzugs für gewisse, als notwendig erachtete Ausgaben benutzt werden kann. Gemäss der Regelung der beiden Deutschschweizer Konkordate, decken die vom freien Konto abgezogenen Ausgaben die auf dem gesperrten Konto zugelassenen Aufwendungen.

Persönliche Auslagen

Grundsätzlich hat die verurteilte Person soweit möglich und zumutbar persönliche Anschaffungen, die Urlaubskosten, Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen, Sozialversicherungsbeiträge, KVG-Prämien, durch die Krankenkasse nicht gedeckte Gesundheitskosten sowie Kosten besonderer Weiterbildungsmassnahmen und der Rückkehr ins Heimatland aus allenfalls vorhandenem Vermögen und auch aus ihrem Arbeitsentgelt selber zu bezahlen. Ausserdem soll sie ihren sozialen Verpflichtungen (z.B. Unterhaltspflichten, Schuldenrückzahlung) nachkommen, Wiedergutmachungsleistungen (z.B. Zahlungen an Geschädigte) erbringen und sich ein Startkapital für die Zeit nach der Entlassung ersparen.

Kosten von ambulanten Behandlungen in Freiheit und von Weisungen

Für die Kosten von ambulanten Behandlungen bei Aufschub des Vollzugs der ausgefallten Freiheitsstrafe und von Weisungen hat grundsätzlich die verurteilte Person selber aufzukommen³. Ist sie dazu nicht in der Lage und werden die Kosten auch von einer (Kranken-)Versicherung nicht gedeckt, so kann sie bei der zuständigen Vollzugsbehörde ein Gesuch um Kostenübernahme einreichen. Die Kosten können vom Justizvollzug übernommen werden, soweit sie direkt mit der ambulanten Behandlung oder der Weisung zusammenhängen und dadurch verursacht werden.

2.2.9. Bewährungshilfe und Weisungen

Die Kantone stellen für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicher, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann (Art. 96 StGB). Während der Probezeit einer bedingten oder teilbedingten Strafe (Art. 44 Abs. 2 StGB) oder einer bedingten Entlassung (Art. 62 Abs. 2 und 3, Art. 64a Abs. 1 und Art. 87 Abs. 2 StGB) sowie bei ambulanter Behandlung in Freiheit (Art. 63 Abs. 2 StGB) wird in der Regel⁴ Bewährungshilfe angeordnet, wobei die verurteilte Person zur Zusammenarbeit verpflichtet ist. Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden (Art. 93 Abs. 1 StGB). Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde arbeitet risiko- und deliktorientiert (z.B. Tatbearbeitung und Wiedergutmachung) und leistet oder vermittelt die erforderliche Sozial- und Fachhilfe. Dabei arbeitet sie mit anderen Stellen zusammen und koordiniert die Betreuung. Die Aufgaben beinhalten je nach Bedarf die individuelle Beratung und Begleitung der entlassenen Person bei der Stellensuche, bei Berufs- und Arbeitsschwierigkeiten, bei der Unterkunftssuche und beim Wohnen, bei finanziellen Angelegenheiten, namentlich bei der Erstellung eines Budgets, beim Zahlungsverhalten oder beim Durchführen von Schuldenregulierungen oder -sanierungen, bei Versicherungsfragen (z.B. Sozialversicherung wie AHV, IV, Kranken- und Unfallversicherung, berufliche Vorsorge) oder beim Vermitteln von spezieller Fachhilfe namentlich im Bereich Finanzen, Gesundheit, Beziehung, Rechtsfragen (Miete, Arbeit, Sozialversicherung).

Bei besonderen Problemstellungen können Weisungen (Art. 94 StGB) erteilt werden, insbesondere bezüglich die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Betreuung.

Bewährungshilfe und Weisungen stellen eine besondere Art von flankierender Unterstützung dar, die der Verminderung der Rückfallgefahr während einer Probezeit oder während einer ambulanten Be-

³ Davon ausgenommen sind Kosten für die von der Vollzugsbehörde eingeforderten Berichte und Gutachten.

⁴ Auf die Anordnung von Bewährungshilfe kann u.a. dann verzichtet werden, wenn die soziale Betreuung bereits durch andere Stellen oder Personen gewährleistet ist.

handlung in Freiheit dienen. Die Bewährungshilfe wird nicht einseitig auf die Interessen der verurteilten Person ausgerichtet. Die Unterstützung der verurteilten Person bei der Bewährung ist auch ein wichtiger Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.

Die Kantone richten die Bewährungshilfe ein. Sie können diese Aufgabe privaten Vereinigungen übertragen. Die Bewährungshilfe obliegt in der Regel dem Kanton, in dem die betreute Person Wohnsitz hat (Art. 376 StGB).

2.3. Erläuterungen zur Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie zur ausländischen Haft

2.3.1. Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Die Untersuchungshaft ist eine verfahrenssichernde Massnahme im Rahmen einer Strafuntersuchung. Sie beginnt mit ihrer Anordnung durch das Zwangsmassnahmengericht und endet mit dem Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht, dem vorzeitigen Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion oder mit der Entlassung der beschuldigten Person während der Untersuchung (Art. 220 Abs. 1 StPO).

Als Sicherheitshaft gilt die Haft während der Zeit zwischen dem Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht und der Rechtskraft des Urteils, dem Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion oder der Entlassung (Art. 220 Abs. 2 StPO). Die Vollzugsbehörde kann in dringenden Fällen verurteilte Personen zur Sicherung des Vollzugs der Strafe oder Massnahme in Sicherheitshaft setzen (Art. 440 StPO).

Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ausserdem Flucht-, Verdunklungs-, Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr besteht (Art. 221 StPO).

Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden in der Regel in Haftanstalten vollzogen, die diesem Zweck vorbehalten sind und die daneben nur dem Vollzug kurzer Freiheitsstrafen dienen. Die soziale Betreuung⁵ und die medizinische Versorgung der Gefangenen werden gewährleistet. Den Gefangenen wird bei persönlichen Problemen im Zusammenhang mit der Haft oder für die Vorbereitung der Entlassung auf Gesuch Sozialberatung (durch den Sozialdienst der Haftanstalt oder externe Dienste) vermittelt. Bei gesundheitlichen Problemen wird der Zugang zu einer medizinischen Fachperson sichergestellt.

Arbeitspflicht- und Entschädigung

Für Gefangene in Untersuchungs- und Sicherheitshaft gilt keine Arbeitspflicht. Wenn der Stand der Untersuchung nicht dagegen spricht und es die Infrastruktur der Haftanstalt erlaubt, wird dem arbeitswilligen Gefangenen nach Möglichkeit eine geeignete Arbeit verschafft oder er kann sich selber Arbeit beschaffen. Für geleistete Arbeit erhalten die Gefangenen eine Entschädigung, die sie teilweise für den persönlichen Bedarf nutzen können. Bei Beschäftigungslosigkeit besteht in der Regel kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Ersatzmassnahmen

⁵ Vgl. oben Kapitel III, Ziffer 2.2.6.

Das Gericht ordnet an Stelle der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft Ersatzmassnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Ersatzmassnahmen sind namentlich die Leistung eines Geldbetrages als Sicherheit, die Auflage, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden, einer geregelten Arbeit nachzugehen oder sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Kontrolle zu unterziehen (Art. 237 StPO). Je nach der Organisation im Kanton kann der Sozialdienst der Haftanstalt oder die Bewährungshilfe mit der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Ersatzmassnahmen betraut werden.

2.3.2. Ausländerrechtliche Haft

Unter den Begriff ausländerrechtliche Haft fallen die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft. Personen in ausländerrechtlicher Haft sind nicht zwecks Bestrafung inhaftiert, sondern um die Durchsetzung ausländerrechtlicher Massnahmen sicherzustellen.

a. Vorbereitungshaft

Um die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens sicherzustellen, kann eine Person, die keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, unter bestimmten Voraussetzungen während der Vorbereitung des Entscheides über ihre Aufenthaltsberechtigung für höchstens sechs Monate in Haft genommen werden ([Art. 75 AuG](#)).

b. Ausschaffungshaft

Die Ausschaffungshaft dient der Sicherstellung des Vollzuges eines Weg- oder Ausweisungsentscheides und dauert je nach Haftgrund vorerst höchstens 60 Tage ([Art. 76 AuG](#) und [Art. 77 AuG](#)).

c. Durchsetzungshaft

Hat eine Person ihre Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der ihr angesetzten Frist nicht erfüllt und kann die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung auf Grund ihres persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden, so kann sie, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen, in Haft genommen werden. Die Haft kann für einen Monat angeordnet und mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde jeweils um zwei Monate verlängert werden ([Art. 78 AuG](#)).

d. Maximale Haftdauer

Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft sowie die Durchsetzungshaft dürfen zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Die maximale Haftdauer kann mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde um eine bestimmte Dauer, jedoch höchstens um zwölf Monate, für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren um höchstens sechs Monate verlängert werden. Dies wenn die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert ([Art. 79 AuG](#)).

e. Haftvollzug

Die Haft ist in geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen. Die inhaftierten Ausländerrinnen und Ausländer sind von Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug gesondert unterzubringen. Es ist ihnen soweit möglich geeignete Beschäftigung anzubieten. ([Art. 81 Abs. 2 AuG](#)). Für die Entschädigung und deren Verwendung gelten die gleichen Regeln wie für Gefangene in Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

2.4. Erläuterungen zur Sozialhilfe

2.4.1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

Das **Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)** regelt die Unterstützungszuständigkeit der Kantone sowie die interkantonale Kostenrückerstattung. Es ist kein Sozialhilfe- oder Fürsorgegesetz. In Art. 2 ZUG wird die Bedürftigkeit definiert ("Bedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.") und es wird festgehalten, dass diese nach den am Unterstützungsort geltenden Vorschriften und Grundsätzen beurteilt wird. Das bedeutet, dass die Unterstützung nach den in den einzelnen Kantonen geltenden gesetzlichen Grundlagen erfolgt. Art. 12 Abs. 3 ZUG hält fest, dass die Kantone das unterstützungspflichtige Gemeinwesen und die zuständige Fürsorgebehörde bestimmen. Die innerkantonale Zuständigkeit für die Unterstützung, die Grundlagen und die Finanzierung der Sozialhilfe sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt. Die Bemessung der Sozialhilfe erfolgt in den meisten Kantonen nach den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).

Das **Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige (BSDA)** regelt die Unterstützung von im Ausland wohnenden Schweizerinnen und Schweizern durch den Bund. Für zurückgekehrte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie für solche, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten und in eine Notlage geraten, ist zwar der Wohn- bzw. Aufenthaltskanton für die Unterstützung zuständig, wobei unter Umständen die Auslagen vom Bund zurückerstattet werden.

Das **Asylgesetz (AsylG)** regelt die Asylgewährung und die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Schweiz sowie den vorübergehenden Schutz von Schutzbedürftigen in der Schweiz und deren Rückkehr (Art. 1 AsylG). Es enthält Bestimmungen über die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen, Nothilfe und Kinderzulagen, die Rückerstattungspflicht und die Sonderabgabe und regelt die Zuständigkeiten (Art. 80 ff. AsylG).

Im **Ausländergesetz (AuG)** finden sich in Zusammenhang mit der Erteilung der vorläufigen Aufnahme einige Bestimmungen sozialhilferechtlicher Natur. So wird in Art. 86 Abs. 1 AuG festgehalten, dass die Kantone die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe für vorläufig aufgenommene Personen regeln, wobei für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bezüglich Sozialhilfestandards die gleichen Bestimmungen wie für Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, gelten.

Kantonales Recht: Die kantonalen Sozialhilfegesetze und die Ausführungsbestimmungen regeln neben der innerkantonalen Zuständigkeit für die Ausrichtung von Sozialhilfe auch, welcher Personenkreis zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt ist, wie der Anspruch bemessen wird und wie die Sozialhilfe durchgeführt wird. Es finden sich Bestimmungen zur Möglichkeit, die Sozialhilfeausrichtung mit Auflagen zu verbinden, Sanktionsmöglichkeiten sowie Daten- und Informationsaustauschbestimmungen. Ausserdem finden sich Bestimmungen zur Mitwirkungspflicht der Betroffenen und solche über die Voraussetzungen der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen in den kantonalen Erlassen.

2.4.2. Grundsatz der Subsidiarität in der Sozialhilfe

Der Grundsatz der Subsidiarität in der Sozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur dann gewährt wird, wenn und soweit die bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

Die Sozialhilfe ist also auch subsidiär gegenüber Möglichkeiten der Selbsthilfe. Diese verpflichtet die Hilfe suchende Person, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. Daraus folgt beispielsweise die Pflicht zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Auch ist die Sozialhilfe subsidiär zu Versicherungsleistungen und zu den ehelichen oder elterlichen Unterhaltsbeiträgen oder der Verwandtenunterstützung.

2.4.3. Anspruchsvoraussetzungen

Sozialhilfe wird gegenüber Personen mit Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz gewährt, die nicht vom Bezug ordentlicher Sozialhilfe ausgeschlossen sind. Ausländerinnen und Ausländer, die diese Bedingungen nicht erfüllen, haben lediglich einen Anspruch auf Nothilfe (vgl. unten Kapitel III, Ziffer 2.4.5).

Voraussetzung für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen ist das Vorliegen von Bedürftigkeit. Sozialhilfe wird also dann gewährt, wenn die eigenen Mittel für die Deckung des eigenen Lebensbedarfs nicht oder nicht vollumfänglich ausreichen. Zu den eigenen Mitteln gehören alle Einkünfte und das Vermögen

- der hilfeschenden Person
- des nicht getrennt von ihr lebenden Ehegatten bzw. der Ehegattin
- des / der nicht getrennt von ihr lebenden eingetragenen Partners bzw. Partnerin

Weiter ist erforderlich, dass eine aktuelle Notlage vorliegt. Die rückwirkende Ausrichtung von Sozialhilfe ist grundsätzlich nicht möglich.

Bei der Bemessung des Anspruchs werden Unterstützungsverpflichtungen der betroffenen Person nicht berücksichtigt. Auch besteht kein Anspruch auf Übernahme von Schulden.

Um den Anreiz zur beruflichen Qualifizierung, Schulung und Ausbildung im Hinblick auf die berufliche Integration zu unterstützen bzw. um einen Anreiz zur möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit zu schaffen, sehen die SKOS-Richtlinien die Ausrichtung von Integrationszulagen zwischen 100 bis 300 Franken pro Monat für erwachsene Personen vor, wenn diese im Vormonat eine honorierbare Gegenleistung erbracht haben (Kapitel C.2), bzw. Einkommens-Freibeträge von Fr. 400 bis 700 pro Monat auf Einkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt (Kapitel E.I.2). Ausserdem gewähren die SKOS-Richtlinien unterstützten Personen zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Förderung des Willens zur Selbsthilfe Vermögensfreibeträge.

2.4.4. Materielle Grundsicherung

Im Rahmen der materiellen Grundsicherung werden der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und die medizinische Grundversorgung garantiert. Nicht zur materiellen Grundsicherung gehören situationsbedingte Leistungen. Die SKOS-Richtlinien (Kapitel C.1) unterscheiden zwischen verbindlichen Leistungen (z.B. notwendige nicht oder nicht vollständig durch eine Sozialversi-

cherung gedeckte krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen), Leistungen im Ermessen der Sozialbehörde (z.B. freiwillige Versicherungen wie Taggeldversicherungen oder Möbeleinlagerungskosten) und einmaligen Leistungen (z.B. Übernahme von notwendigen Einrichtungsgegenständen).

2.4.5. Nothilfe

Gemäss Art. 12 BV besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Dieses Grundrecht gilt auch für ausländische Staatsangehörige, die sich illegal in der Schweiz aufhalten. Die Ursachen der Notlage sind unerheblich. Nothilfe gewährleistet Obdach, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung. Wenn die Voraussetzungen gemäss KVG gegeben sind, besteht ein Anspruch auf eine Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG. Auf darüber hinausgehende Hilfe besteht kein Anspruch.

2.4.6. Kostengutsprache allgemein

Direkte (oder primäre) Kostengutsprache wird gegenüber einem leistungserbringenden Dritten (z.B. Spitäler, Ärzte, Zahnärzte, Heime, therapeutische Einrichtungen) dann erteilt, wenn die betroffene Person im Zeitpunkt des Kostengutsprachege suchs bedürftig im Sinne des kantonalen Sozialhilfegesetzes ist. Bezieht sie nicht bereits Sozialhilfe, muss sie einen Unterstützungsantrag mit den notwendigen Unterlagen einreichen, sodass das Sozialhilfeorgan den Anspruch klären kann. Ist dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, reicht es, dass die aktuelle Notlage glaubhaft dargetan wird.

Die in Frage stehende Leistung muss notwendig bzw. angemessen sein, damit Kostengutsprache erteilt werden kann. Die betroffene Person muss also nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen einen Anspruch auf die Finanzierung der Leistung haben. Für unzumutbare, übertriebene oder unnötige Leistungen besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme und damit auch nicht auf Kostengutsprache. Bei planbaren Auslagen kommt den Sozialhilfeorganen ein Mitspracherecht zu.

Das Kostengutsprachege such ist grundsätzlich im Voraus einzureichen. Bei Vorliegen einer akuten Notlage muss das Gesuch so schnell wie möglich nachgereicht werden.

2.4.7. Kostengutsprache für Zahnbehandlungen

Entbindung vom Berufsgeheimnis: Damit das Sozialhilfeorgan das Kostengutsprachege such inhaltlich überprüfen kann, müssen darin namentlich Angaben über Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der zahnärztlichen Leistungen sowie auch ein Kostenvoranschlag enthalten sein. Dafür hat der Klient / die Klientin den behandelnden Zahnarzt / die behandelnde Zahnärztin vom Berufsgeheimnis zu entbinden.

Inhalt des Kostengutsprachege suchs: Gesuche um Kostengutsprache sind von der betroffenen Person über den behandelnden Zahnarzt / die behandelnde Zahnärztin dem für die Person zuständigen Sozialhilfeorgan schriftlich einzureichen. Neben den sonst üblichen Angaben (z.B. Personalien) umfassen sie konkret

- einen Behandlungsplan (Ziel und Methode der Behandlung; allenfalls mit Kopie des Zahnschemas), welcher einfach und zweckmässig bzw. möglichst wirtschaftlich sein muss, d.h. er sollte grundsätzlich nur medizinisch und funktionell notwendige Massnahmen enthalten, weshalb kosmetischen Gesichtspunkten und solchen des Komforts lediglich beschränkt Rechnung getragen werden kann; eigentlicher Luxus wird nicht übernommen;
- einen Kostenvoranschlag anhand des dafür massgeblichen zahnärztlichen Sozialversicherungstarifs (so genannter SV-Tarif, früher SUVA-Tarif). Die Positionen werden mit entsprechenden Erläuterungen und Taxpunkten; unter Umständen inklusive detaillierten Kostenvoranschlag des Zahntechnikers, aufgeführt.
- Aussagen darüber, ob eine vertretbare günstigere Alternative vorhanden wäre, ob der/die Klient/-in bestätigt hat, seinen Zähnen künftig Sorge zu tragen und ob in den nächsten Jahren weitere Behandlungen (und wenn ja mit welchen Kosten) voraussehbar sind.

Beurteilung der Kostengutsprachege Suche: Eigentliche Notfallbehandlungen (inkl. schmerzstillende Massnahmen) sollten möglichst rasch und unkompliziert gutgesprochen werden. Im Übrigen kann jeweils nur im Einzelfall überprüft werden, ob eine Behandlung adäquat und wirtschaftlich ist. Es ist also nicht möglich, einzelne Massnahmen generell der Kategorie "einfach und zweckmässig" zuzuordnen oder sie davon auszuschliessen. Ebenso wenig gibt es dafür eine allgemein gültige finanzielle Obergrenze. Bei Unklarheiten oder Gesuchen, deren voraussichtliche Kosten eine bestimmte Limite übersteigen, ist es zu empfehlen, einen beratenden Zahnarzt oder eine beratende Zahnärztin (Vertrauenszahnarzt/-ärztin) beizuziehen.

Bei Personen, die lediglich Anspruch auf Nothilfe (und nicht auf ordentliche Sozialhilfe) haben, werden nur die Kaufähigkeit erhaltende Behandlungen sowie Schmerzbehandlungen bewilligt.

2.4.8. Persönliche Hilfe

Zu den Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gehört in der Regel auch die persönliche Hilfe. Diese wird nach kantonalen Vorgaben gewährt, wenn eine Person in einer persönlichen Notlage der Hilfe bedarf und um Beratung und Betreuung nachsucht. Eine persönliche Notlage liegt vor, wenn sich jemand im praktischen Leben oder im seelisch-geistigen Bereich nicht zurechtfindet. Bloss objektiv und subjektiv geringfügige soziale Probleme begründen demgegenüber keine persönliche Notlage. Bei der persönlichen Hilfe handelt es sich um ein eigenständiges und unabhängig von einem allfälligen Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe zu gewährendes Angebot. Persönliche Hilfe steht also auch Klientinnen und Klienten zu, welche keine wirtschaftliche Hilfe benötigen. Die persönliche Hilfe muss nicht unbeschränkt, sondern nur insoweit gewährt werden, als sie wirklich nötig erscheint bzw. die betroffene Person darauf angewiesen ist. Ausserdem ist auch hier das Subsidiaritätsprinzip zu beachten.

2.5. Erläuterungen zum Krankenversicherungsobligatorium

2.5.1. Geltungsbereich der sozialen Krankenversicherung

Die soziale Krankenversicherung umfasst die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die freiwillige (Kranken-)Taggeldversicherung. Leistungen werden gewährt bei Krankheit (Art. 3 ATSG), Un-

fall (Art. 4 ATSG), soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt, und bei Mutterschaft (Art. 5 ATSG).

2.5.2. Obligatorische Krankenpflegeversicherung - Versicherungspflicht

Jede Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz muss sich innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertreterin versichern lassen (Art. 3 Abs. 1 KVG)⁶. Das Krankenversicherungsobligatorium gilt auch für inhaftierte oder verurteilte Personen, wenn sie einen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Versicherungspflichtig sind zudem (Art. 1 Abs. 2 KVV):

- Ausländer und Ausländerinnen mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung nach Art. 32 AuG oder Art. 33 AuG, die mindestens drei Monate gültig ist,
- unselbstständig erwerbstätige Ausländer und Ausländerinnen, deren Kurzaufenthaltsbewilligung weniger als drei Monate gültig ist, sofern sie für Behandlungen in der Schweiz nicht über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen,
- Asylsuchende, Schutzbedürftige nach Art. 66 AsylG sowie vorläufig Aufgenommene nach Art. 83 AuG,
- Personen, welche in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnen und nach dem FZA sowie seinem Anhang II der schweizerischen Versicherung unterstellt sind (Grenzgängerinnen und Grenzgänger und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen),
- Personen, welche in Island oder Norwegen wohnen und nach dem EFTA-Abkommen, seinem Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K der schweizerischen Versicherung unterstellt sind (Grenzgängerinnen und Grenzgänger und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen),
- Personen mit einer Kurzaufenthalts- oder einer Aufenthaltsbewilligung nach dem FZA oder dem EFTA-Abkommen, die mindestens drei Monate gültig ist,
- Personen, die während längstens drei Monaten in der Schweiz erwerbstätig sind und nach dem FZA oder dem EFTA-Abkommen hierfür keine Aufenthaltsbewilligung benötigen, sofern sie für Behandlungen in der Schweiz nicht über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen,
- Grenzgängerinnen und Grenzgänger und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem EG-/EFTA-Mitgliedstaat.

Ebenfalls der Versicherungspflicht unterstehen Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsberechtigung (Sans-Papiers), soweit sie gemäss Art. 82 AsylG nothilfeberechtigt sind bzw. über einen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz verfügen. Der zuständige Kanton kann allerdings die Prämien der Nothilfeberechtigten auf einen bestimmten Zeitpunkt sistieren lassen. Wird dem Versicherer ein Gesuch um Kostenübernahme gestellt und übernimmt der Kanton nicht selbst die Kosten der Leistungen, die durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind, so müssen die gesamten Prämien ab Sistierung der Fälligkeit rückwirkend übernommen werden. Sie werden um einen Aufschlag von 25% erhöht, wobei dieser Aufschlag für höchstens zwölf Monatsprämien geleistet werden muss. Nach Begleichung der Kosten übernimmt der Versicherer sämtliche Leistungen, welche während der Sistierungsperiode erbracht wurden. Die Versicherung endet fünf Jahre nach dem

⁶ Ausnahmen von der Versicherungspflicht finden sich in Art. 2 ff. KVV.

Zeitpunkt der Rechtskraft des Wegweisungsentscheids, sofern die betroffene Person die Schweiz wahrscheinlich verlassen hat (vgl. [Art. 92d KVV](#)).

Nicht dem Schweizerischen Versicherungsobligatorium unterstehen so genannte "Kriminaltouristen".

2.5.3. Obligatorische Krankenversicherung - Leistungen

(Art. 24 bis 34 KVG, Art. 33 bis 37f KVV)

Das KVG gewährleistet eine vollständige Grundversorgung (ohne zeitliche Begrenzung). Übernommen werden allgemeine Leistungen bei Krankheit, nämlich Kosten für Massnahmen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen (ausgeführt von Ärzten bzw. Ärztinnen, Chiropraktoren bzw. Chiropraktorinnen, Hebammen und von Personen, die auf ärztliche Anordnung hin tätig sind). Darunter fallen zum Beispiel Aufenthalte in der allgemeinen Abteilung eines Spitals und Arzneimittel, aber auch Hauskrankenpflege und wirksame Leistungen der Komplementärmedizin. Ausserdem erfolgen bestimmte Leistungen im Rahmen der medizinischen Prävention und unter Umständen Kostenübernahmen bei Geburtsgebrechen und Unfällen. Auch besondere fachliche Leistungen bei Mutterschaft werden vergütet. Die Kosten eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs sind wie bei einer Krankheit zu übernehmen. Dagegen können zahnärztliche Behandlungen nur ausnahmsweise bzw. dann vergütet werden, wenn sie mit einer schweren Krankheit oder einem (nicht anderweitig gedeckten) Unfall zusammenhängen. Leistungen im Ausland werden dann vergütet, wenn ein Notfall vorgelegen hat oder sofern bestimmte Massnahmen (ausnahmsweise) in der Schweiz nicht erbracht werden können.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind. Die Wirksamkeit muss nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein ([Art. 32 KVG](#)).

2.5.4. Krankenversicherungsschutz

Für die Aufrechterhaltung des Krankenversicherungsschutzes sind die Kantone am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person zuständig ([Art. 3 KVG](#) i.V.m. [Art. 6 KVG](#)). Die Kantone regeln, wer innerhalb des Kantons für die Erfüllung dieser Aufgabe zuständig ist. Achtung: Die für die Einhaltung des Krankenversicherungsbegriffes zuständige Stelle muss nicht gleichzeitig auch für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständig sein (vgl. Tabelle in Kapitel II Ziffer 2.4.).

2.5.5. Prämienausstände und ausstehende Kostenbeteiligungen

[Art. 64a KVG](#) sieht vor, dass die Versicherer der zuständigen kantonalen Stelle (in der Regel bei der Gesundheitsdirektion des Wohnkantons angegliedert) Forderungen (Prämienausstände, Kostenbeteiligung, Verzugszinsen und Betriebskosten) melden, die während eines bestimmten Zeitraums zur Ausstellung eines Verlustscheins geführt haben (Art. 64a Abs. 3 KVG). Der Wohnkanton übernimmt in der Folge 85% der so gemeldeten Forderungen (Art. 64a Abs. 4 KVG).

2.5.6. Prämienverbilligung

Die Kantone gewähren Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Sie werden von den Kantonen direkt an die Versicherer überwiesen. Bei bedürftigen Personen,

deren Prämien zu Lasten der individuellen Prämienverbilligung übernommen werden, bedeutet dies, dass der Betrag für die Krankenkassenprämie zwingend dem Versicherer überwiesen werden muss. Für gewisse Personengruppen ist der Anspruch auf Prämienverbilligung sistiert (insbesondere für bedürftige Asylsuchende, s. Art. 82a Abs. 7 AsylG).

2.6. Erläuterungen zur Spitalfinanzierung

2.6.1. Allgemeines

Die obligatorische Grundversicherung übernimmt abzüglich der [Kostenbeteiligung](#) (= Franchise, Selbstbehalt und Spitalbeitrag) die vollen Kosten für den stationären Aufenthalt auf der allgemeinen Abteilung eines Spitals, das auf der Spitalliste des Wohnkantons eines Versicherten aufgeführt ist. Die Spitalliste eines Kantons kann inner- und ausserkantonale Spitäler umfassen⁷.

Bei stationären medizinischen Behandlungen von inhaftierten Personen ist zwischen den *Kosten der medizinischen Behandlung* und den *Kosten für Sicherheits- und Bewachungsmassnahmen* zu differenzieren. Die Kosten, welche durch die *Sicherstellung der Bewachung von flucht- oder gemeingefährlichen Personen* während einer stationären Behandlung in einem Spital oder einer psychiatrischen Klinik entstehen werden als *sog. Sicherheits- oder Bewachungszuschlag oder Justizanteil* bezeichnet. Diese Kosten werden von der einweisenden Behörde getragen, wogegen die Kosten der stationären medizinischen Behandlungen dem Justizvollzug nicht überbunden werden können.

2.6.2. Auswirkungen auf die Versicherten

Grundversicherte können sich neu ab 1. Januar 2012 auch in einem ausserkantonalen Spital behandeln lassen. Die entstehenden Kosten werden jedoch nicht in jedem Fall vollumfänglich durch die Krankenversicherer und die Kantone gedeckt. Entscheidend für die Abgeltung ist, ob das betreffende Spital für diese spezifische Behandlung auf der Spitalliste des Wohnkantons, der Spitalliste des Standortkantons oder auf keiner dieser Spitallisten figuriert. Ausnahme bilden Notfallbehandlungen (vgl. unten Kapitel III, Ziffer 2.6.3).

Das Spital figuriert für die betreffende Behandlung auf der Spitalliste des Wohnkantons:

Die Krankenkasse und der Kanton übernehmen zusammen die vollen Kosten der Behandlung.

Das Spital figuriert für die betreffende Behandlung auf der Spitalliste des Standortkantons, nicht aber des Wohnkantons:

1. Fall: Medizinische Gründe: Die Behandlung in diesem Spital ist aus medizinischen Gründen zwingend in diesem Spital notwendig, da die gleiche Behandlung im Wohnsitzkanton nicht durchgeführt werden kann. Der Wohnsitzkanton muss die medizinische Notwendigkeit bestätigen. Das entsprechende Gesuch an den Wohnsitzkanton wird durch den einweisenden Arzt oder durch das betreffen-

⁷ Die Spitallisten der Kantone sind auf der Webseite der jeweiligen Gesundheitsdepartemente resp. –direktionen aufgeschaltet. Auf der Webseite der GDK (www.gdk-cds.ch) befinden sich Links zu den jeweiligen Webseiten der Kantone. Der Zugang zu den Spitallisten kann auch direkt bei den jeweiligen Gesundheitsdepartementen resp. –direktionen erfragt werden. Adressen und Telefonnummer können unter www.gdk-cds.ch abgerufen werden.

de Spital gestellt. Die Krankenkasse und der Wohnsitzkanton übernehmen die vollen Kosten der Behandlung.

2. Fall: Keine medizinische Gründe: Die Behandlung in diesem Spital ist aus medizinischen Gründen nicht zwingend, da die Behandlung auch im eigenen Kanton durchgeführt werden könnte. Die Kosten werden nur in der Höhe des Referenztarifs im Wohnkanton aus der Grundversicherung gedeckt. Die übrigen Kosten müssen vom Patienten oder aus Zusatzversicherung getragen werden.

Das Spital ist auf keiner Spitalliste:

Grundsätzlich finden keine Einweisungen in solche Spitäler statt.

Als Folge des Freiheitsentzugs gilt das Wahlrecht für inhaftierte Personen nicht. In aller Regel wird die Behandlung in einer geeigneten Einrichtung in der Nähe der Vollzugseinrichtung durchgeführt und auf eine nur aus versicherungstechnischen Gründen angezeigte Behandlung im Wohnkanton verzichtet (Vermeidung aufwändiger Gefangenentransporte). Da der einweisende Kanton den Vollzugsort bestimmt und damit über die Einweisung in ein bestimmtes Spital entscheidet, hat er eine allfällige Differenz zum Referenztarif im Wohnkanton zu übernehmen.

2.6.3. Notfallbehandlungen

Im Notfall übernehmen die Grundversicherung und der Wohnsitzkanton die vollen Kosten der Behandlung in jedem Spital in der Schweiz, falls der Zustand der zu behandelnden Person es nicht erlaubt, diese in ein Spital zu transportieren, das auf der Spitalliste des Wohnsitzkantons aufgeführt ist. Der Wohnsitzkanton muss die Notfallsituation (nachträglich) bestätigen. Das entsprechende Gesuch an den Wohnsitzkanton wird durch den einweisenden Arzt oder durch das betreffende behandelnde Spital gestellt.

2.7. Erläuterungen zu den AHV-Mindestbeiträgen von Gefangenen

2.7.1. Allgemeine Ausführungen zur Beitragsübernahme

Zwei Faktoren bestimmen die Höhe von AHV-Renten: Die "anrechenbaren Beitragsjahre" und das "massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen". Eine Vollrente erhält nur, wer ab dem 20. Altersjahr bis zum ordentlichen Rentenalter jedes Jahr lückenlos AHV-Beiträge bezahlt hat. Wurden diese nicht ohne Unterbruch einbezahlt oder fehlen sogar ganze Beitragsjahre, bestehen Beitragslücken und die AHV kann nur eine Teilrente ausrichten. Deshalb ist es wichtig, Beitragslücken zu vermeiden. Auch Nichterwerbstätige müssen AHV-Beiträge leisten, die so genannten Mindestbeiträge.

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN) in der AHV, IV und EO (gültig ab 1. Januar 2008, Stand 1. Januar 2015; abrufbar unter

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/2921/lang:deu/category:22>)

2.7.2. Beiträge der Nichterwerbstätigen; Inhaftierte

Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz, die sich in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, zur Verbüssung einer Strafe oder zum Vollzug einer Massnahme im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder aufgrund der Verfügung einer Administrativbehörde⁸ in einer Anstalt (siehe WSN Rz 2048) aufhalten, gelten als nichterwerbstätig, wenn sie während des Anstaltsaufenthalts kein Erwerbseinkommen im Dienste von Dritten oder der Anstalt erzielen. Das Arbeitsentgelt im Sinne von Art. 83 StGB gilt nicht als Erwerbseinkommen (WSN, Rz 2031).

Die Ausgleichskassen haben sich zu vergewissern, dass die Anstalt der Wohnsitzfrage die nötige Beachtung schenkt (WSN Rz 2032 mit Verweis auf WSN Rz 2054 und 2058).

2.7.3. Kassenzugehörigkeit und Erfassung der Nichterwerbstätigen

Grundsatz: Die Nichterwerbstätigen gehören grundsätzlich der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons an (Art. 118 Abs. 1 erster Satz AHVV; WSN Rz 2047).

Inhaftierte (siehe WSN Rz 2031 f.) gehören der Ausgleichskasse des Kantons an, in dem sich die Anstalt befindet, sofern die Anstalt für ihre Insassinnen und Insassen zentral mit der kantonalen Ausgleichskasse abrechnet (Art. 118 Abs. 4 AHVV; WSN Rz 2054).

Für den Erlass der Beiträge gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG (siehe unten Ziffer 2.6.5) ist dagegen die Ausgleichskasse des Kantons zuständig, in dem sich der Wohnsitz der Inhaftierten befindet. Sind Ausgleichskasse des Anstaltskantons und Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons nicht identisch, so hat erstere der letzteren die Akten für die Prüfung der Erlasse zu überweisen (WSN Rz 2055).

2.7.4. Besondere Bestimmungen für den Bezug der Beiträge von Inhaftierten

Die Beiträge von Inhaftierten sind von der Ausgleichskasse bei der Anstalt zu erheben, in der die Versicherten sich aufhalten. Die Anstalt entrichtet den Beitrag für die Versicherten. Sie ist befugt, den Beitrag dem Arbeitsentgelt gemäss Art. 83 StGB zu entnehmen (WSN Rz 2170).

Dieses Verfahren ist nur anwendbar, wenn die bzw. der Inhaftierte sich mindestens während eines Kalenderjahres ununterbrochen in einer oder mehreren Anstalten aufgehalten hat. Der Beitrag ist von der Anstalt zu entrichten, in der sich die bzw. der Versicherte am Ende des Kalenderjahres aufhält (WSN Rz 2171).

2.7.5. Erlass von Beiträgen

Für die Insassinnen und Insassen einer Strafanstalt bedeutet es keine grosse Härte im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AHVG, wenn sie von ihrem Arbeitsentgelt gemäss Art. 83 StGB den Mindestbeitrag bezahlen müssen (WSN Rz 3077 sowie für die Beiträge von Inhaftierten WSN Rz 2031 f.).

⁸ Heute wohl Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

2.8. Erläuterungen zur Schuldensanierung

2.8.1. Zweck

Schuldenberatung und Schuldensanierung haben das Ziel, dass die überschuldete Person (wieder) fähig wird, ihre finanziellen Verpflichtungen und die laufenden Lebenskosten durch das eigene Einkommen und somit ohne Unterstützung kommunaler oder privater Institutionen zu decken.

Die Gründe einer Überschuldung sind vielfältig. Personen können durch steigende Lebenshaltungskosten (z.B. bei der Miete), Scheidung, Arbeitslosigkeit, Krankheiten und unerwartete Ereignisse, Konsumbedürfnisse oder -zwänge oder schlecht gelernten Umgang mit Geld oder Straftaten in finanzielle Probleme geraten. Es sollte nicht darauf ankommen, inwiefern jemand für seine Schulden selber verantwortlich ist. Vielmehr soll den Betroffenen aktuell und für die Zukunft möglichst gut geholfen werden.

2.8.2. Grundsätze einer Schuldensanierung

Die Sanierung bezweckt einen Interessenausgleich zwischen den hilfeschuchenden Schuldner und ihren Gläubigern. Er erfolgt dadurch, dass die das soziale Existenzminimum übersteigenden Einkünfte der Schuldner für eine bestimmte Zeit den Gläubigern zur Verfügung gestellt werden und diese dafür eine Stundung mit Ratenzahlungen bzw. einen Teilerlass gewähren. Um eher zu einem Teilerlass zu gelangen, kann vereinbart werden, dass die Sanierungsstelle den Gläubigern den Restbetrag gleich ausrichtet. In der Folge zahlen die Schuldner diese Summe ratenweise an die Sanierungsstelle zurück. Ohne aktive Mitwirkung der überschuldeten Personen ist eine Sanierung nicht möglich. Schuldensanierungen verlangen ein hohes Mass an Disziplin und Durchhaltewillen, da sich die Schuldner während der Dauer der Sanierung mit dem sozialen Existenzminimum begnügen, mit beschränkten Mitteln auskommen und auf Vieles verzichten müssen.

Bei erheblich oder gegenüber mehreren Gläubigern verschuldeten Hilfeschuchenden ist eine Schuldensanierung eine sehr anspruchsvolle und zeitaufwändige Beratungs- und Betreuungsaufgabe. Sie verlangt ein grosses Fachwissen und entsprechende Erfahrung.

2.8.3. Formen der Entschuldung

Abzahlungsvereinbarung mit den Gläubigern: Mit den Gläubigern werden monatliche Raten zur Tilgung der Schuld vereinbart. In der Abzahlungsvereinbarung werden die Ratenhöhe, die Zahlungsdauer und ein allfälliger Verzicht auf Verzugszinsen festgelegt. Die Sanierung mittels Ratenzahlung ist dann sinnvoll, wenn die monatliche Quote, die zur Verfügung steht, so hoch ist, dass die Schuld in absehbarer Zeit (innert zwei bis drei Jahren) zurückbezahlt werden kann.

Aussergerichtlicher Teilerlass: Das Gelingen eines aussergerichtlichen Teilerlasses ist von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Das Angebot muss für alle Gläubiger im Verhältnis gleich hoch sein.
- Alle Gläubiger müssen mit dem Teilerlass einverstanden sein.
- Die gesamte Schuld darf im Verhältnis zum Einkommen nicht zu hoch sein.

- Die überschuldete Person muss über ein regelmässiges Einkommen verfügen, das über dem Existenzminimum liegt und es ermöglicht, die Rückzahlung innert nützlicher Frist (zwei bis drei Jahre) zu leisten.

Entweder wird den beteiligten Gläubigern bei einem Teilverzicht per Saldo aller Ansprüche ein Teil der gesamten Schuld direkt aus einem Entschuldungsfonds ausbezahlt. Oder die Rückzahlung erfolgt durch die überschuldete Person ratenweise an die Gläubiger. Voraussetzung dafür ist eine Stundungsvereinbarung über den nicht erlassenen Restbetrag der Schuld.

Einvernehmliche private Schuldenbereinigung: Diese kann von Schuldnern beim Nachlassgericht beantragt werden (vgl. Art. 333 SchKG). Sie ist vor allem dann angebracht, wenn das Einkommen bereits seit längerer Zeit gepfändet ist, aber ausreichen würde, um die Schulden zu sanieren. Das Gericht kann für höchstens drei bis sechs Monate eine Stundung gewähren und damit bestehende Pfändungen (mit Ausnahme von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen) unterbrechen. Die überschuldete Person muss einen Sachwalter benennen, der Verhandlungen mit den Gläubigern führt und die Sanierung überwacht. Eine Schuldenbereinigung kommt nur zustande, wenn alle beteiligten Gläubiger der angebotenen Lösung (z.B. Teilerlass bzw. Stundung) zustimmen.

Insolvenzerklärung (Privatkonkurs): Die Insolvenzerklärung der überschuldeten Person, welche dadurch die Konkursöffnung beim Gericht selber beantragt (vgl. Art. 191 SchKG), wird dann sinnvoll, wenn diese nur über ein geringes Einkommen verfügt und hoch verschuldet ist. Durch einen Konkurs kann die Spirale bereits laufender Lohnpfändungen durchbrochen werden, und die überschuldete Person kann sich wirtschaftlich erholen. Mit der Konkursöffnung werden alle laufenden Betreibungen aufgehoben und neue für alte Forderungen dürfen während des Konkursverfahrens nicht eingeleitet werden. Zudem hört der Zinsenlauf auf. Nach Durchführung des Privatkonkurses sind die Schulden nicht getilgt. Den Gläubigern werden Konkursverlustscheine ausgestellt, die nach zwanzig Jahren verjähren. Die Schuldner können aufgrund der Konkursverlustscheine wieder gepfändet werden, wenn sie zu neuem Vermögen gekommen sind oder über Vermögen bildendes Einkommen verfügen. Allenfalls können die Verlustscheine später mit grösserem Einschlag zurückgekauft werden.

Nachlassvertrag: Der im SchKG ebenfalls vorgesehene behördliche (bzw. gerichtliche) Nachlassvertrag ist für überschuldete Personen zu aufwändig und zu kostenintensiv.

2.8.4. Ablauf der Sanierung

Gemeinsam wird zunächst ein Budget erstellt und den Ursachen der Überschuldung nachgegangen. Dann werden mit den Schuldern und ihren Angehörigen tragbare Lösungen zur Verbesserung der finanziellen Situation erarbeitet.

Vor Beginn einer Sanierung werden alle Verbindlichkeiten der Schuldner möglichst vollständig erfasst⁹. In der Folge ist eine Gesamtsanierung unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Gläu-

⁹ Zu diesem Zweck kann allen Gläubigern ein erstes Mal geschrieben werden. Der entsprechende Brief sollte vor allem folgende Punkte umfassen: Die Aufforderung, Forderungen anzumelden und zu begründen, die Bitte, keine Betreibungsmassnahmen einzuleiten oder fortzusetzen sowie den Hinweis, dass weitere Informationen folgen. Bereits durch dieses Schreiben erhält der oder die Betroffene normalerweise eine Atempause. Ziel ist es, die Einleitung und erst recht die Fortsetzung einer Betreibung und damit eine Lohnpfändung zu vermeiden. Solche (kostenpflichtigen) Verfahren abzubrechen oder rückgängig zu machen ist schwierig und hängt vom guten Willen der Gläubiger ab.

biger anzustreben. Vor Vereinbarung von Ratenzahlungen oder Abschluss eines Teilerlasses muss aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Schuldner damit gerechnet werden können, dass dieser die Belastungsdauer durchhält.

Der Faktor für einen Teilerlass errechnet sich aus dem monatlichen Nettoüberschuss (Einkünfte abzüglich soziales Existenzminimum) mal Belastungsdauer (Zeitraum der Zahlungen¹⁰) geteilt durch die Schuldensumme.

Praxisgemäss wird die Schuldensanierung erst im letzten Stadium des Freiheitsentzugs, also i.d.R. frühestens im Arbeitsexternat oder zumeist erst nach der bedingten Entlassung aus dem Vollzug an die Hand genommen. Erst in diesen Stadien wird ein regelrechtes Einkommen erzielt, welches zur Deckung von Schulden herangezogen werden kann.

2.9. Erläuterungen zu Datenschutz und Mitwirkungsrechten- und -pflichten

2.9.1. Datenschutz

Neben dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR.235.1), welches für die Bearbeitung von Daten durch die Bundesbehörden gilt, kennen alle Kantone kantonale Datenschutzgesetze. Diese bezwecken einerseits, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten (Öffentlichkeitsprinzip), andererseits wollen sie die Grundrechte von Personen schützen, über welche die öffentlichen Organe Daten bearbeiten (Datenschutz). In den Bereichen Justizvollzug und Sozialhilfe handelt es sich immer um besondere Personendaten, welche einen erhöhten Schutz geniessen.

Die Bearbeitung von besonderen Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz. Je nach anwendbarem Datenschutzrecht ist eine Bearbeitung von besonderen Personendaten auch aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person möglich.

Im Einzelfall müssen Daten bekannt gegeben werden, wenn ein anderes öffentliches Organ sie verlangt, weil es die Angaben zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt. Hier spricht man von Amtshilfe. Die Regeln der Amtshilfe gelten auch innerhalb der Behörden derselben Gemeinde.

Vor der Bekanntgabe von Informationen muss in jedem Fall eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Ergibt die Interessenabwägung kein überwiegendes Interesse an der Geheimhaltung und ist eine der gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei einer Bekanntgabe von besonderen Personendaten keine Amtsgeheimnisverletzung vor.

2.9.2. Mitwirkungsrechte und -pflichten

Mitwirkungsrechte und -pflichten werden während des ganzen Verfahrens der Sozialhilfe eingefordert. Dies ist einerseits im verwaltungsrechtlichen Verfahren gesetzlich vorgeschrieben. Andererseits ist es auch Folge des Individualisierungsprinzips und dient der Förderung des Erhalts der Eigenverantwortung und der Selbsthilfe.

¹⁰ Dieser sollte nach den Erfahrungen maximal zwei bis drei Jahre betragen.

Die betroffene Person ist in vielen Bereichen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet mitzuwirken. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Abklärung der massgeblichen Verhältnisse. Sie ist zur wahrheitsgetreuen Auskunft verpflichtet und muss das Sozialhilfeorgan hinsichtlich des Sozialhilfeanspruchs umfassend informieren. Notwendige Informationen können beispielsweise die persönliche und finanzielle Situation, den Gesundheitszustand, den beruflichen Lebenslauf oder Angaben über weitere involvierte Stellen betreffen. Die Mitwirkungspflicht ist auf den Einzelfall bezogen auszugestalten und findet ihre Grenze in der der Verhältnismässigkeit, namentlich in der Zumutbarkeit.

Von den Mitwirkungspflichten erfasst sind beispielsweise auch die Entbindung vom Arztgeheimnis oder die Einverständniserklärung zur Bekanntgabe von Personendaten, soweit dies für die Beurteilung des Sozialhilfeanspruchs notwendig ist.

IV Problemidentifikation und Empfehlungen zum Umgang mit den Schnittstellen

1. Vorbemerkung

Verurteilte Personen sollen in Bezug auf die Sozialhilfe nicht besser aber auch nicht schlechter gestellt werden als nicht straffällige Personen. Für Personen, die aus einem strafrechtlichen Freiheitsentzug entlassen oder die zu einer bedingt vollziehbaren Strafe oder einer ambulanten Behandlung in Freiheit verurteilt wurden, bestehen hinsichtlich der finanziellen Unterstützung durch die Sozialhilfebehörden keine Besonderheiten. Sie sind anderen Personen, die um Unterstützung durch die Sozialhilfe ersuchen, gleichgestellt. Abgrenzungsfragen können sich bei diesen Personen bezüglich persönlicher Betreuung ergeben.

2. Schnittstelle Zuständigkeit

Die sozialhilferechtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem ZUG bzw. nach kantonalem Recht. Die Unterstützungszuständigkeit liegt bei Personen mit einem Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 4 ZUG beim Wohnkanton. Der Eintritt in eine Strafanstalt oder eine stationäre Massnahme begründet keinen neuen Wohnsitz (Art. 5 ZUG) und vermag einen bestehenden Wohnsitz nicht zu beenden (Art. 9 ZUG). Verfügt eine inhaftierte Person über keinen Unterstützungswohnsitz, ist ihr Aufenthaltskanton für die Unterstützung zuständig. Als Aufenthaltskanton gilt dabei jener Kanton, in welchem die betroffene Person vor dem Strafantritt ihren ständigen Aufenthalt hatte¹¹. Sofern ein solcher nicht vorhanden oder nachweisbar ist, ist zu empfehlen, das Unterstützungsgesuch an dem Ort einzureichen, an welchem sich die betroffene Person im Zeitpunkt der Inhaftierung aufgehalten hat. Dieser nimmt die Unterstützung im Sinn einer Notfallunterstützung einstweilen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf und leitet die Zuständigkeitsklärung ein. Ist ein massgeblicher Aufenthaltskanton auch nach erfolgten Abklärungen nicht eruierbar, ist der aktuelle Aufenthaltskanton bzw. der Vollzugsort für die Unterstützung zuständig (vgl. Art. 13 und 21 ZUG). Das ZUG sieht für die Klärung von negativen Kompetenzkonflikten kein spezielles Verfahren vor. Hält sich kein Kanton bzw. keine Gemeinde für zuständig, darf sich dies nicht zulasten der bedürftigen Person auswirken. Sollten sich Zuständigkeitskonflikte ergeben, können diese unter den Sozialhilfeorganen nach den [Empfehlungen der SKOS betreffend Umgang mit negativen Kompetenzkonflikten](#) geklärt werden.

Bei Asylsuchenden, abgewiesenen Asylsuchenden oder Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde (NEE) liegt die Zuständigkeit für die Unterstützung grundsätzlich beim Zuweisungskanton (vgl. Empfehlungen der SODK zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs ([Nothilfeempfehlungen](#))). Für Personen, die lediglich virtuell einem Kanton zugewiesen werden, ist derjenige Kanton für die Gewährung der Nothilfe zuständig, der für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet worden ist, solange sich die betreffenden Personen ohne Unterbruch in der

¹¹ Vgl. dazu Urteile des Bundesgerichts [2A.345/2002 \(09.05.2003\)](#) vom 9. Mai 2003 sowie [8C_852/2008](#) vom 25. Februar 2009.

Schweiz aufhalten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bleibt die Nothilfe-Zuständigkeit des ursprünglichen Kantons in diesen Fällen bestehen und endet ausschliesslich durch neue Zuweisung oder Kantonswechselverfügung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM).

3. Schnittstelle persönliche Auslagen

Wenn die Kostentragung durch die inhaftierte Person nicht möglich oder zumutbar ist, stellt sich die Frage, ob die in Frage stehenden Kosten mit dem Vollzug zusammenhängen und damit von der für den Justizvollzug zuständigen Stelle zu tragen sind oder ob die inhaftierte Person beim für sie zuständigen Sozialhilfeorgan einen Unterstützungsantrag stellen muss. Das Problem stellt sich namentlich bei Personen, die über gar kein oder nur ein geringes Taschengeld oder Arbeitsentgelt verfügen, welches nur die alltäglichen Bedürfnisse abdeckt, oder bei Personen in Halbgefangenschaft, die einer anerkannten Ausbildung nachgehen.

3.1. Abgrenzung zwischen den Kosten des Justizvollzugs, den vollzugsbedingten Nebenkosten und den nicht vollzugsbedingten Nebenkosten (persönliche Auslagen)

3.1.1. Kosten des Justizvollzugs

Die Kosten des Justizvollzugs umfassen diejenigen Kosten, die durch den Vollzug einer strafrechtlichen Sanktion oder Haft verursacht werden. Sie umfassen neben den Kosten für die Gewährleistung der Sicherheit, Bewachung, Betreuung und Beschäftigung der Inhaftierten auch die Kosten justizspezifischer Leistungen von psychiatrischen Kliniken oder Suchteinrichtungen. Darin eingeschlossen sind z.B. die Kosten für die Erstellung der Behandlungsplanung oder von justizspezifischen Therapieberichten mit legalprognostischen Einschätzungen, die Evaluation der Behandlungsverläufe zusammen mit der einweisenden Vollzugsbehörde, die Durchführung von kriminalpräventiven Gruppenangeboten, die Gewährleistung einer milieuthérapeutisch geführten Freizeitgestaltung oder die Durchführung von Vollzugslockerungen.

3.1.2. Nebenkosten

Neben den oben erwähnten Kosten des Justizvollzugs können während der Dauer eines Vollzugs noch weitere Kosten anfallen. Diese Kosten werden als Nebenkosten bezeichnet, wobei zwischen vollzugsbedingten und nicht vollzugsbedingten Nebenkosten unterschieden wird.

3.1.2.1. Vollzugsbedingte Nebenkosten

Die vollzugsbedingten Nebenkosten sind diejenigen Kosten, die unmittelbar mit dem Haftzweck oder mit der Durchführung des Vollzugs einer Strafe oder einer stationären oder ambulanten Massnahme zusammenhängen oder dadurch verursacht werden.

Die vollzugsbedingten Nebenkosten umfassen insbesondere folgende Kosten:

- Kosten für Fahrten zu Einvernahmen oder Gerichtsterminen und zum Besuch von Ärzten und Therapeuten ausserhalb der Vollzugseinrichtung, sofern der Transport nicht von und auf Kosten der Polizei durchgeführt wird,
- Kosten von Ärzten und Therapeuten für Fahrten in die Vollzugseinrichtungen, soweit diese Fahrkosten nicht durch die Krankenversicherung gedeckt sind,
- Kosten für im direkten Zusammenhang mit dem Vollzug durchzuführende Aktivitäten, insbesondere Reisekosten der verurteilten Person oder von Begleitpersonen bei begleiteten (therapeutischen) Ausgängen/Urlauben oder vergleichbaren Aktivitäten,
- in Gefängnissen und Konkordatsanstalten Kosten für das erstmalige Hygieneset (Zahnbürste, Zahnpasta, Duschmittel, Rasierzeug oder Damenhygiene), sofern die verurteilte Person zu Beginn einer Haft oder einer freiheitsentziehenden Sanktion über keinerlei Hygieneartikel verfügt,
- in Gefängnissen und Konkordatsanstalten Kosten für die einfache Grundausstattung an Kleidern (Trainer, Unterwäsche, Hausschuhe ohne Ersatzanschaffungen), sofern die inhaftierte Person zu Beginn einer Haft oder einer freiheitsentziehenden Sanktion über keinerlei Kleidung verfügt¹².

3.1.2.2. Nicht vollzugsbedingte Nebenkosten (persönliche Auslagen)

Die nicht vollzugsbedingten Nebenkosten sind diejenigen Kosten, welche der inhaftierten Person unabhängig von der von einem Gericht ausgefallenen strafrechtlichen Sanktion anfallen und nicht durch die Haft oder den Straf- oder Massnahmenvollzug verursacht werden.

Diese nicht vollzugsbedingten Nebenkosten entsprechen den persönlichen Auslagen der inhaftierten Person, welche sie aus eigenen Mitteln, namentlich aus dem Arbeitsentgelt oder dem Taschengeld bestreiten muss (vgl. unten Kapitel IV, Ziffer 3.3).

3.2. Tragung der Kosten des Justizvollzugs und der vollzugsbedingten Nebenkosten

Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs und die vollzugsbedingten Nebenkosten werden auf der Grundlage von Art. 380 Abs. 1 StGB vom Urteilkanton respektive der für den Vollzug verantwortlichen kantonalen Einweisungsbehörde getragen. Die Kosten der Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden nach Art. 423 Abs. 1 StPO (vorerst) vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat. Die Kosten der ausländerrechtlichen Haft sind vom anordnenden Kanton zu tragen (wobei sich der Bund nach Art. 82 AuG teilweise an diesen Kosten beteiligt).

3.2.1. Kostenregelung beim Vollzug durch Einrichtungen des Justizvollzugs

Die Leistungen der Einrichtungen von Justizvollzugsanstalten und Massnahmenvollzugseinrichtungen (Konkordatsanstalten) werden vom Urteilkanton respektive der für den Vollzug verantwortlichen kantonalen Einweisungsbehörde gemäss der Kostgeldliste des jeweiligen Strafvollzugskonkordats abgegolten.

Mit dem Kostgeld werden folgende Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs vergütet:

- Kosten für die Unterkunft und Verpflegung,

¹² Das Amt für Justizvollzug (JuV) des Kantons Zürich hat bspw. einen Maximalbetrag von 150 Franken pro Jahr festgelegt.

- Kosten für die Anstaltskleidung oder eine einfache Grundausstattung an Kleidern,
- erstmaliges Hygieneset,
- Arbeitsentgelt,
- soziale und seelsorgerische Betreuung,
- Bildung im Strafvollzug (BiSt) und interne Weiterbildung,
- Kosten für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Insassen¹³ sowie justizspezifische Berichte von Psychologen und Psychiatern über den Verlauf einer stationären oder ambulanten Behandlungsmassnahme,
- Aufwendungen für die Folgen von Unfällen während des Vollzugs,
- Beitrag an das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal.

Die individuellen Kosten für die Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen (kassenpflichtige Medikamente, Mittel und Gegenstände, ärztliche Leistungen) sind im Kostgeld nicht enthalten und gehören nicht zu den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs.

3.2.2. Kostenregelung beim Vollzug durch psychiatrische Kliniken und Suchteinrichtungen

Die justizspezifischen Leistungen von psychiatrischen Kliniken oder Suchteinrichtungen, also die Kosten für den Vollzug gerichtlich angeordneter Behandlungsmassnahmen, werden - soweit sie nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt sind - vom Urteilkanton respektive der für den Vollzug verantwortlichen kantonalen Einweisungsbehörde über die Vergütung von *Tagespauschalen* abgegolten. In der Tagespauschale sind gewöhnlich die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Therapie, Versicherungen, Entschädigung für Arbeit sowie der Verwaltungsaufwand enthalten.¹⁴

Die vom Justizvollzug auszurichtenden Tagespauschalen werden zuweilen auch über *Leistungsverträge* ausgehandelt.

Die Vergütung der *vollzugsbedingten Nebenkosten* erfolgt ebenfalls oftmals über vertraglich ausgehandelte sogenannte *Nebenkostenpauschalen*.

3.3. Tragung der nicht vollzugsbedingten Kosten (persönliche Auslagen)

3.3.1. Kostentragung durch die betroffene Person

Bei Personen, denen die Freiheit im Rahmen eines Justizvollzugs entzogen ist, dienen zur Deckung der persönlichen Auslagen in erster Linie

- das Arbeitsentgelt gemäss Art. 83 StGB respektive das Taschengeld bei Personen, die in psychiatrischen Kliniken, Suchteinrichtungen oder anderen sozialen Einrichtungen untergebracht sind, soweit das Guthaben nicht für die Zeit nach der Entlassung gesperrt ist (die Leitung der Vollzugs-

¹³ Die Vollzugseinrichtungen haben die notwendige Infrastruktur bereitzustellen, gewöhnlich für eine medizinische Eintrittsuntersuchung zu sorgen und sicherzustellen, dass die inhaftierten Personen inner- oder ausserhalb des Gefängnisses medizinisch versorgt werden.

¹⁴ Da es sich nicht um Konkordatsanstalten handelt, können die Einrichtungen eigene Tarifsysteime erlassen und selber bestimmen, welche Leistungen mit der Tagespauschale abgegolten werden.

einrichtung kann ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen schon während des Freiheitsentzugs Bezüge vom Sperrkonto bewilligen, wenn dieses den von den Konkordaten festgelegten Mindestbetrag übersteigt),

- allfällige Versicherungsleistungen nach KVG, IVG, AHVG, BVG oder UVG¹⁵,
- das Vermögen der eingewiesenen Person,
- eheliche Unterhaltsbeiträge (bzw. solche des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin) sowie
- weitere eigene Mittel.

Es sollen nach Möglichkeit Rückstellungen für ausserordentliche Kosten (z.B. Brille, Zahnbehandlungen etc.) gebildet werden. Vom Gefangenen darf aber nicht die Bezahlung eines Betrages verlangt werden, der es ihm verunmöglicht, für seine persönlichen Bedürfnisse während des Vollzuges noch ausreichend aufzukommen¹⁶.

3.3.2. Ausnahmsweise Kostentragung durch das zuständige Sozialhilfeorgan

3.3.2.1. Voraussetzungen

Kann die betroffene Person notwendige Ausgaben nicht vollständig oder nicht rechtzeitig¹⁷ aus eigenen Mitteln bestreiten, kann unter Offenlegung der finanziellen Verhältnisse und der finanziellen Verpflichtungen gemäss Vollzugsplan ein begründetes Gesuch um Finanzierung derselben durch die Sozialhilfe gestellt werden. Dabei gilt, dass im Rahmen der Sozialhilfe keine Verpflichtungen gegenüber Dritten berücksichtigt werden können. Das in der Sozialhilfe geltende Subsidiaritätsprinzip gebietet, dass aus eigenen Mitteln zuerst der eigene Bedarf gedeckt werden muss, bevor Zahlungen an Dritte geleistet werden können. Bei der Prüfung, ob jemand bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes ist, kann deshalb grundsätzlich nur der persönliche Bedarf der betroffenen Person in die Budgetberechnung einbezogen werden.

Personen im Straf- und Massnahmenvollzug können insbesondere dann ausnahmsweise auf Unterstützungsleistungen angewiesen sein, wenn kein Arbeitsentgelt oder Ersatzeinkommen erwirtschaftet werden kann, kein Anspruch auf Taschengeld besteht und keine oder nicht genügend Rückstellungen für die Finanzierung der beantragten Auslage gebildet werden konnten.

Achtung: Die Deckung des eigenen Lebensbedarfs geht im Grundsatz allfälligen durch die betroffene Person effektiv geleisteten Unterhalts- oder Genugtuungszahlungen, Schuldensanierungen etc. vor.

3.3.2.2. Art der Auslagen

Aus Mitteln der Sozialhilfe können unter den vorerwähnten Voraussetzungen folgende Auslagen ganz oder teilweise übernommen werden:

¹⁵ Die der behandelten Person zustehenden Leistungen der Krankenversicherung oder der Invalidenversicherung oder allfällige weitere Versicherungsleistungen sind zur Deckung der Kosten der ambulanten und stationären Behandlung zu verwenden.

¹⁶ Vgl. BGE 125 IV 231.

¹⁷ Sind eigene Mittel vorhanden, aber können sie nicht rechtzeitig erhältlich gemacht werden und tritt deshalb eine Notlage ein, erfolgt eine Unterstützung regelmässig nur gegen Rückerstattungsverpflichtung oder Abtretung von Ansprüchen gegenüber Dritten.

a) Auslagen, welche dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt zugeordnet werden (Empfehlung: unterer Bereich der Pauschale in stationären Einrichtungen gemäss SKOS-Richtlinien Kapitel B.2.3¹⁸):

- Kosten für die Anschaffung von Kleidern und Schuhen,¹⁹
- Kosten für Gesundheits- und Hygieneartikel (z.B. selbstgekaufte Medikamente, sowie Coiffeuse/Coiffeur)
- Kosten für kleine Anschaffungen (Kioskartikel, persönliche Ausstattung etc.)
- Kosten für Nachrichtenübermittlung (Telefon, Post),
- Kosten für Unterhaltung, Kultur und Bildung und weitere Freizeitaktivitäten (Bücher, Zeitschriften, Unterhaltungselektronik usw.)

b) Weitere Auslagen:

- Gesundheitskosten wie Zahnbehandlungskosten, Kosten für Brillen, medizinische Hilfsmittel, Kostenbeteiligungen nach KVG (vgl. unten Kapitel IV, Ziffer 4)
- Urlaubskosten (Fahrtkosten, auswärtiges Essen und Getränke, weitere persönliche Auslagen wie z. B. Beziehungspflege zu Kindern),
- Kosten für Privathaftpflichtversicherungen und weitere notwendige Versicherungen nach VVG
- Erwerbsunkosten (Arbeitskleider, Weg- und Mahlzeitenkosten, wobei hier grundsätzlich eine Finanzierung aus dem Lohn erfolgen wird)
- Mietzahlungen für eine befristete Zeit (z.B. sechs Monate)
- Lagerungskosten für Möbel etc. für eine befristete Zeit (z.B. für ein Jahr)

Im Hinblick auf die Entlassung aus der Haft können bei Bedürftigkeit weitere Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe nötig werden. Zu denken ist hier insbesondere an

- die Erteilung einer Kostengutsprache für die Unterbringung der betroffenen Person nach der Haftentlassung in einer geeigneten Unterkunft
- die Finanzierung von erforderlichen Einrichtungsgegenständen bei Bezug einer neuen Wohnung,
- die Leistung von Garantieerklärungen oder Mietzinsdepots oder
- die Übernahme von Mehrkosten für Bewerbungsverfahren.

In einzelnen Fällen, so beispielsweise bei Personen, die gesundheitliche Probleme haben, kann es sinnvoll sein, bereits vor der Haftentlassung eine soziale Integrationsmassnahme einzuleiten. Es ist zu empfehlen, dass sich der Sozialdienst der Vollzugseinrichtung rechtzeitig mit dem zuständigen Sozialhilfeorgan in Verbindung setzt.

Achtung: Für berufliche Integrationsmassnahmen ist in erster Linie die Regionale Arbeitsvermittlung RAV zuständig.

¹⁸ Derzeit beträgt der Ansatz Fr. 255.00 bis Fr. 510.00, falls nicht anderweitige kantonale Regelungen gelten.

¹⁹ Die inhaftierten oder verurteilten Personen verfügen i.d.R. über einen Grundstock an Kleidern und Schuhen. Die in eine psychiatrische Klinik oder eine Suchteinrichtung eingewiesenen Personen benötigen gewöhnlich keine spezielle Kleidung und können während ihres Aufenthalts somit Alltagskleidung tragen, es besteht daher kein Mehrbedarf an Kleidung.

c) Nicht aus Mitteln der Sozialhilfe zu übernehmende Kosten

- Alimente
- Steuern
- Mindestbeitrag von Nichterwerbstätigen an die AHV/IV (vgl. unten Kapitel IV, Ziffer 5)
- Krankenversicherungsprämien nach KVG (vgl. unten Kapitel IV, Ziffer 4.3)
- Lebensversicherungen der Säule 3b (diese zählen mit ihrem Rückkaufswert grundsätzlich zu den liquiden Eigenmitteln)
- Genugtuungs- und Gerichtskosten
- Kosten für die Vermögensverwaltung.

3.4. Empfehlungen

Sind nicht zu den Vollzugskosten gehörende Auslagen des notwendigen Lebensbedarfs zu decken und verfügt die betroffene Person nicht über die erforderlichen Mittel, so ist ein Gesuch beim zuständigen Sozialhilfeorgan einzureichen.

3.4.1. Einleitung der sozialhilferechtlichen Unterstützung

3.4.1.1. Grundsatz

Die inhaftierte Person reicht das Unterstützungsgesuch (vgl. Vorlage im Anhang) bei der Vollzugseinrichtung ein. Der Sozialdienst der Vollzugseinrichtung bzw. die Bewährungshilfe, falls diese sozialdienstliche Aufgaben für die Vollzugseinrichtung wahrnimmt, prüft, ob das Gesuch vollständig ist, und leitet es an das sozialhilferechtlich zuständige Sozialhilfeorgan weiter.

Es sind dabei insbesondere folgende Angaben nötig:

- Vollständige Personalien (inklusive Zivilstand und zivilrechtlicher Wohnsitz)
- Vollzugsdaten der betroffenen Person
- Angaben über Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der Leistungen
- Angaben zu den finanziellen Verhältnissen
- Angaben über eine mögliche Eigenbeteiligung aus dem Sperr- bzw. Freikonto (vgl. Kapitel III, Ziffer 2.2.7 und Kapitel IV, Ziffer 3.3) bzw. eine Begründung, weshalb die Auslagen nicht über das Sperr- oder Freikonto gedeckt werden können (z. B. Mindestbetrag auf dem Sperrkonto noch nicht erreicht; Verpflichtung zu finanziellen Leistungen im Vollzugsplan, wobei diese aufgrund der Subsidiarität der Sozialhilfe nicht berücksichtigt werden können).
- Personalien zu unterhaltspflichtigen Verwandten (insbesondere eingetragene Partner/-innen, Ehegatten/-innen)

Das Vorgehen bei Gesuchen um Übernahme von Gesundheitskosten richtet sich nach Kapitel IV, Ziffer 4.

Das Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen wird von der betroffenen Person unterzeichnet. Sie bestätigt so, dass die Angaben den Tatsachen entsprechen. Gleichzeitig nimmt sie die kanto-

nalrechtlich geregelten Rechte und Pflichten zur Kenntnis und sie wird auf die Folgen falscher Auskunftserteilung aufmerksam gemacht.

Beilagen

- Unterlagen betreffend die finanzielle Situation der betroffenen Person (Auszüge Frei- und Sperrkonto) und
- Bestätigung der Anstalt über
 - 1) die Notwendigkeit der beantragten Leistung,
 - 2) die Korrektheit von Vollzugsdaten,
 - 3) die Korrektheit von Personalien
 - 4) die Korrektheit von Kontoauszügen (Sperr- und Freikonto)
- weitere Unterlagen, welche für die Prüfung des Gesuchs notwendig sind.

3.4.1.2. Ausnahme bei einmaligen Leistungen für Personen in Untersuchungshaft und im Kurzstrafenvollzug

Personen in Untersuchungshaft und im Kurzstrafenvollzug (bis sechs Monate) sind oft nur kurz in der betreffenden Haftanstalt und die Haftanstalten verfügen bei Eintritt regelmässig nicht über sämtliche notwendigen Informationen. In diesen Fällen ist es oft nicht möglich, die verlangten Unterlagen, z.B. Bankkonto-Auszüge etc. zu beschaffen. Die Gefangenen dürfen selber nicht telefonieren, schreiben dauert lange (mit Postkontrolle via Staatsanwaltschaft). Selber können die Personen nicht auf ihre Konten zugreifen. Bei einmaligen und dringend notwendigen Leistungen rechtfertigt es sich deshalb, einen verkürzten Unterstützungsantrag einzureichen (Muster im Anhang). Bei wiederkehrenden Leistungen oder wenn die betroffene Person voraussichtlich länger in Untersuchungshaft bzw. im Strafvollzug bleiben wird, müssen sämtliche gemäss Kapitel IV, Ziffer 3.4.1.1 notwendigen Angaben gemacht werden bzw. die entsprechenden (Finanz-)Unterlagen sind nachzureichen.

3.4.1.3. Prüfung des Antrags

Die Sozialhilfeorgane prüfen zunächst ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit. Ist diese gegeben, wird der Antrag inhaltlich geprüft. Aufgrund der Informationen und Unterlagen klärt das Sozialhilfeorgan den Sachverhalt ab. Dabei werden die persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person abgeklärt. Wo nötig wird nochmals mit der Anstaltsleitung bzw. dem Sozialdienst Rücksprache genommen. Nach Klärung der Sachlage wird der Entscheid über die Unterstützung erlassen. Für den Entscheid, ob ein Anspruch auf Unterstützung besteht oder nicht, bilden die Sachverhaltsabklärung und die Bedarfsberechnung die Grundlage. Wer ein Gesuch stellt, hat Anrecht auf einen formellen Entscheid. Der Entscheid muss soweit begründet sein, dass er ohne Weiteres nachvollziehbar ist. Er beinhaltet u.a. die Festlegung, ob und ab welchem Zeitpunkt eine Unterstützung erfolgt und in welcher Form diese ergeht. Die Sachverhaltsabklärung wie auch die Grundsätze für die Berechnung der Unterstützung sind ebenfalls Teil des Entscheids. Werden also beispielsweise geltend gemachte Verpflichtungen gemäss Vollzugsplan bei der Bemessung der Sozialhilfe nicht berücksichtigt, wird auch diese Nichtberücksichtigung begründet. Ausserdem beinhaltet der Entscheid in der Regel auch Ausführungen über Rechte und Pflichten der betroffenen Person, über Rückerstattungspflichten oder über die Prüfung von Ansprüchen gegenüber Dritten.

Ist die örtliche Zuständigkeit umstritten, ist nach den Empfehlungen der SKOS zur Klärung negativer Kompetenzkonflikte vorzugehen (vgl. oben Kapitel IV, Ziffer 2).

Empfehlung: Ist die betroffene Person nicht in der Lage, die notwendige Leistung aus eigenen Mitteln bzw. dem Guthaben aus Arbeitsentgelt zu finanzieren, soll bei einer umfassenden Arbeitstätigkeit dieses Engagement bei der Festlegung des Grundbedarfs für Personen in stationären Einrichtungen gemäss Kapitel B.2.3 der SKOS-Richtlinien (vgl. oben Kapitel IV, Ziffer 3.3.2.2 lit. a) oder der Bewilligung von situationsbedingten Leistungen (vgl. oben Kapitel IV, Ziffer 3.3.2.2 lit. b) angemessen berücksichtigt werden.

Der Minimalbetrag auf dem Sperrkonto kann zum Vornherein nicht angetastet werden.

3.4.2. Rechnungsstellung

Die Rechnungen der jeweiligen Leistungserbringer für aufgrund von Gutsprachen der Sozialhilfeorgane erbrachte Leistungen werden durch die Antrag stellende Anstalt vorgeprüft und dem Sozialhilfeorgan weitergeleitet. Die abschliessende Kontrolle der Rechnungen erfolgt durch das Sozialhilfeorgan.

4. Schnittstelle Gesundheitskosten

4.1. Fragestellung

Es stellen sich Schnittstellenfragen zu folgenden Themen:

- Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
- Kostenbeteiligungen (Franchisen, Selbstbehalte und Spitalbeiträge)
- Spitalaufenthalte (ohne Kosten, die direkt mit dem Vollzug zusammenhängen wie Forensik- oder Bewachungskosten)
- Medizinische Hilfsmittel
- Zahnbehandlungskosten

4.2. Ausgangslage

Das Bundesgericht hat in BGE 106 V 182 (Urteil EVG K 142/04 vom 23. Mai 2006) festgehalten, dass es nicht ausschlaggebend sein kann, ob eine Behandlung „aus freien Stücken“ erfolgt. Das Gesetz kennt denn auch keine Bestimmung, wonach die Versicherungsleistungen lediglich zu erbringen wären, wenn sie freiwillig beansprucht werden. Unter *krankenversicherungsrechtlichen* Gesichtspunkten macht es deshalb keinen grundsätzlichen Unterschied, ob sich die versicherte Person aufgrund *ärztlicher* oder *richterlicher* Anordnung einer medizinischen Behandlung unterziehen muss. Namentlich richtet sich die Dauer der Behandlung auch beim strafrechtlichen Massnahmenvollzug nach der *Behandlungsbedürftigkeit* der betroffenen Person. Die *Kosten einer ambulanten oder stationären Behandlung* sind somit auch bei verhafteten oder verurteilten Patientinnen und Patienten als *Behandlungskosten* und nicht als Vollzugskosten einzustufen, weil die Einweisung aufgrund des Vorliegens

einer behandlungsbedürftigen *Krankheit* erfolgt und der *Gesundheitszustand der betroffenen Person* eine *ambulante oder stationäre Behandlung* erfordert.

Aus Mitteln des Justizvollzugs werden deshalb nur diejenigen Kosten getragen, welche:

- für die Sicherstellung des Zugangs der Insassen zur medizinischen Versorgung und die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur (z.B. Behandlungsräumlichkeiten) aufgewendet werden,
- durch die Sicherstellung der Bewachung von flucht- oder gemeingefährlichen Personen während einer stationären Behandlung durch ein Spital oder eine psychiatrische Klinik entstehen (sog. Sicherheits- oder Bewachungszuschlag bzw. Justizanteil),
- unmittelbar mit der Durchführung des Straf- oder Massnahmenvollzugs zusammenhängen oder durch diesen verursacht werden. Darunter fallen beispielsweise die Kosten für die allfällige medizinische Eintrittsuntersuchung von Gefangenen, die Kosten für Gutachten betreffend Haftersicherungsfähigkeit oder Berichte von Psychologen und Psychiatern über den Verlauf einer stationären oder ambulanten Behandlungsmassnahme oder Kosten für Urinproben auf Drogen während des Vollzugs,
- Aufwendungen für die Folgen von Unfällen während des Vollzugs.

Die Kosten einer ambulanten oder stationären Behandlung mit medizinischer Indikation werden grundsätzlich über die obligatorische Krankenversicherung finanziert.

4.3. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Das Krankenversicherungsobligatorium gemäss Art. 3 KVG gilt auch für inhaftierte Personen, sofern sie einen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt gemäss Art. 25 Abs. 1 KVG beim Vorliegen einer behandlungsbedürftigen Krankheit die Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und deren Folgen dienen. Als Krankheit gilt nach Art. 3 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 1 KVG jede nicht durch einen Unfall verursachte Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Die Leistungen der Krankenversicherung umfassen gestützt auf Art. 25 Abs. 2 KVG namentlich:

- Kosten von Spitalaufenthalten sowie ambulante ärztliche Leistungen bei intramural oder extramural erfolgten Behandlungen,
- Kosten für Klinikaufenthalte zur Durchführung allgemeinspsychiatrischer Behandlungen (Kriseninterventionen),
- Kosten gerichtlich angeordneter stationärer Behandlungsmassnahmen gemäss Art. 59 und 60 StGB sowie Kosten für die ambulante Nachbehandlung von aus dem stationären Massnahmenvollzug entlassenen Personen,
- Kosten gerichtlich angeordneter ambulanter Behandlungsmassnahmen gemäss Art. 63 StGB,
- Kosten für kassenpflichtige Medikamente, Mittel und Gegenstände.

Verantwortlich dafür, dass eine Person gemäss KVG versichert ist, ist die betroffene Person. Die zu versichernde Person muss entsprechend selber für einen Versicherungsabschluss besorgt sein. Die Einrichtungen des Justizvollzugs wie auch die behandelnden psychiatrischen Kliniken oder Suchtein-

richtungen sind in Zusammenarbeit mit der zuständigen Gemeinde für die gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung der eingewiesenen Personen besorgt. Sind Personen, die dem Krankenversicherungspflichtigkeitsbereich unterstehen, (noch) nicht versichert, werden sie beim Abschluss einer Versicherung durch die Einrichtungen des Justizvollzugs unterstützt. Bei Unklarheiten, namentlich bei der Frage, welche Stelle für die Aufrechterhaltung des Krankenversicherungsschutzes verantwortlich ist, wie hoch die Prämie sein darf oder welche Stelle für die Prämienübernahme zuständig ist, unterstützt das Sozialhilfeorgan (vgl. Kapitel IV, Ziffer 2) die Vollzugseinrichtung auf Anfrage hin.

4.4. Kostenbeteiligung der behandelten Person an den Gesundheitskosten

Die KVG-Prämien, Kostenbeteiligungen und weitere nicht zu den Grundleistungen zählende Gesundheitskosten müssen grundsätzlich von den inhaftierten Personen selber getragen werden. Allerdings können KVG-Prämien in der Regel nicht aus dem Arbeitsentgelt finanziert werden. Eine Finanzierung durch die betroffene Person ist aber dann möglich, wenn sie über (Privat-)Vermögen verfügt.

Die Beteiligung der inhaftierten Personen an den Gesundheitskosten bezieht sich auf folgende Kosten:

- ordentliche oder gewählte Jahresfranchise an ambulante und stationäre Leistungen gemäss KVG, Selbstbehalt von 10 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten, max. aber 700 Franken pro Jahr sowie Spitalbeitrag von 15 Franken pro Tag,²⁰
- nicht von der Krankenkasse gedeckte Leistungen wie Zahnbehandlungen oder Hilfsmittel (Linsen, Brillen, Prothesen etc.),
- allenfalls Krankenkassenprämien (Grundversicherung nach KVG).

Die inhaftierte Person hat sich soweit möglich aus ihrem Freikonto an solchen Kosten zu beteiligen. Wenn auf dem Sperrkonto der von den Konkordaten festgelegte Mindestbeitrag verbleibt, kann die Vollzugseinrichtung solche Zahlungen ausnahmsweise in Berücksichtigung des Normalisierungsgrundsatzes auch ab Sperrkonto veranlassen oder auf Gesuch der inhaftierten Person bewilligen. Im Falle von vorübergehenden Aufenthalten einer inhaftierten Person in einem Spital oder einer Klinik übernimmt die betreffende Vollzugseinrichtung den Spitalbeitrag von 15 Franken pro Tag (sofern ein solcher erhoben wird)²¹, wenn der Justizvollzug während dieser Zeit weiter das Kostgeld bezahlt. Es geht um einen Beitrag an die Verpflegungskosten und die Vollzugseinrichtungen werden während der Abwesenheit diesbezüglich entlastet.

4.5. Übernahme von Gesundheitskosten durch Dritte

4.5.1. Kostenübernahmegesuche

Kann die inhaftierte Person ihre Gesundheitskosten nicht aus eigenen finanziellen Mitteln bezahlen oder verfügt sie, da sie nicht unter das Obligatorium gemäss KVG fällt oder es bisher unterlassen hat,

²⁰ Art. 64 Abs. 2 und 3 KVG, Art. 103 Abs. 2 und Art. 104 KVV.

²¹ Art. 64 Abs. 5 KVG, Art. 104 Abs. 1 KVV.

ihrer Versicherungspflicht nachzukommen, über keinen Versicherungsschutz, kann sie mit Unterstützung der Vollzugseinrichtung ein Gesuch um Kostenübernahme an die folgenden Stellen richten:

Prämien nach KVG

Gesuche um Prämienübernahmen bzw. -verbilligungen sind beim zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person einzureichen. Wird jemand bereits unterstützt, kann die zuständige Gemeinde behilflich sein.

Kostenbeteiligungen

Gesuche um Übernahme von Kostenbeteiligungen sind beim sozialhilferechtlich zuständigen Gemeinwesen einzureichen (vgl. oben Kapitel IV, Ziffer 2).

4.5.2. Vorsorgliche Übernahme von Gesundheitskosten durch den Justizvollzug

Die Einrichtungen des Justizvollzugs übernehmen bis zur Klärung des Kostenträgers (Unfall- oder Krankenversicherung) oder bis zur Klärung der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit beziehungsweise bis eine vorsorgliche Unterstützung durch die Sozialhilfe gegeben ist (siehe Kapitel IV, Ziffer 2) für die inhaftierte Person vorsorglich die Kosten von unaufschiebbaren medizinischen Leistungen (Notfallbehandlungen).

Können die Fragen des Kostenträgers oder der sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten nicht geklärt werden, können die Einrichtungen des Justizvollzugs oder die behandelnde psychiatrische Klinik oder Suchteinrichtung die Einweisungsbehörde um Kostengutsprache bzw. –übernahme ersuchen.

4.5.3. Vorgehen bei einem kurzen Freiheitsentzug

Wird eine Person bereits durch das Gemeinwesen unterstützt, so verbleibt die Koordination zur Aufrechterhaltung des Krankenversicherungsschutzes und zur Übernahme von Gesundheitskosten bei einem (voraussichtlich) kurzen Freiheitsentzug bei dieser Stelle. Die Einrichtungen des Justizvollzugs lassen dieser Stelle die zur Erfüllung dieser Aufgabe nötigen Informationen zukommen.

4.6. Kostenbeteiligung bei Spitalbehandlungen

Die eine inhaftierte Person behandelnden Spitäler oder Kliniken rechnen ihre Leistungen mit deren Krankenversicherung ab und ersuchen nötigenfalls beim Wohnkanton einer ausserkantonally wohnhaften Person um Übernahme des Kantonsanteils gemäss Art. 41 Abs. 1bis, Abs. 3 und Abs. 3bis KVG. Werden die Kosten von der Krankenversicherung und vom Wohnkanton nicht vollumfänglich gedeckt, so kommt der einweisende Kanton für die Differenz zum kantonalen Referenztarif auf, sofern er die Einweisung in das Spital bzw. die Klinik angeordnet bzw. dieser zugestimmt hat.

4.7. Empfehlungen

4.7.1. Kostenbeteiligungen und weitere medizinische Leistungen

Fallen notwendige Gesundheitskosten an und verfügt die betroffene Person nicht über die erforderlichen Mittel, so hat sie grundsätzlich Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.

4.7.2. Einreichung des Gesuchs um Kostengutsprache

Die in Kapitel IV Ziffer 3.4.1 aufgeführten Grundsätze zur Einleitung der sozialhilferechtlichen Unterstützung gelten auch beim Antrag auf Übernahme von Kostenbeteiligungen bzw. bei Gesuchen um Kostenübernahme von medizinischen Leistungen.

Zusätzlich dazu sind folgende Angaben notwendig:

Bei nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung finanzierten Leistungen:

- Entbindung des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin vom Berufsgeheimnis
- Ärztliches Zeugnis mit Angaben zu Ursache, Notwendigkeit, Art, Umfang und voraussichtlicher Dauer der medizinischen Leistungserbringung

Bei zahnärztlichen Leistungen:

- Entbindung des behandelnden Zahnarztes bzw. der behandelnden Zahnärztin vom Berufsgeheimnis
- Behandlungsplan (Ziel und Methode der Behandlung; allenfalls mit Kopie des Zahnschemas). Die Behandlung muss einfach und zweckmässig bzw. möglichst wirtschaftlich sein. Der Behandlungsplan soll grundsätzlich nur medizinisch und funktionell notwendige Massnahmen enthalten (Beachtung der Grundsätze gemäss Empfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte zur Sozialzahnmedizin, [Kantonszahnärzte der Schweiz](#))
- Aussagen darüber, ob eine vertretbare günstigere Alternative vorhanden wäre, ob der/die Patient/-in bzw. Klient/-in bestätigt hat, seinen Zähnen künftig Sorge zu tragen und ob in den nächsten Jahren weitere Behandlungen (und wenn ja zu welchen Kosten) voraussehbar sind.

4.7.3. Prüfung des Kostengutsprache gesuchs

Die oben in Kapitel IV, Ziffer 3.4.1 aufgeführten Grundsätze zur Prüfung eines Sozialhilfeantrags gelten auch beim Antrag auf Übernahme von Kostenbeteiligungen bzw. bei Gesuchen um Kostenübernahme von medizinischen Leistungen.

Bei **zahnärztlichen Leistungen** ist Folgendes zu beachten:

Eigentliche Notfallbehandlungen (inkl. schmerzstillende Massnahmen) sollten bis zu einem Betrag von Fr. 2000 nach SV-Tarif möglichst rasch und unkompliziert gutgesprochen werden. Im Übrigen kann jeweils nur im Einzelfall überprüft werden, ob eine Behandlung adäquat und wirtschaftlich ist. Es ist also nicht möglich, einzelne Massnahmen generell der Kategorie "einfach und zweckmässig" zuzuordnen oder sie davon auszuschliessen. Ebenso wenig gibt es dafür eine allgemein gültige finanzielle Obergrenze. Bei Unklarheiten oder Gesuchen, deren voraussichtliche Kosten eine bestimmte

Limite übersteigen, wird empfohlen, einen beratenden Zahnarzt oder eine beratende Zahnärztin (Vertrauenszahnarzt/-ärztin) beizuziehen (vgl. Website der [Kantonszahnärzte der Schweiz](#)).

Achtung: Kosmetischen Gesichtspunkten und solchen des Komforts kann lediglich beschränkt Rechnung getragen werden; eigentlicher Luxus wird nicht übernommen.

4.7.4. Rechnungsstellung

Die oben in Kapitel IV Ziffer 3.4.2 aufgeführten Angaben zur Rechnungsstellung gelten auch beim Antrag auf Übernahme von Kostenbeteiligungen bzw. bei Gesuchen um Kostenübernahme von medizinischen Leistungen.

Bei **zahnärztlichen Leistungen** ist Folgendes zu beachten:

Die Rechnung muss nach dem SV-Tarif erstellt werden und Lieferscheine für zahntechnische Laborkosten sollten ihr (in Kopie) beigelegt werden.

4.7.5. Gesundheitskosten von vom Sozialhilfestopp betroffenen Personen des Asylrechts

Die Zuständigkeit für die Leistung von Nothilfe liegt in diesen Fällen grundsätzlich beim asylrechtlichen Zuweisungskanton. Fallen die Behandlungskosten in Ausschaffungshaft an, ist der vollzugszuständige Kanton für die Kosten verantwortlich. Wird eine Behandlung im Strafvollzug notwendig, ist der für die Durchführung des Strafverfahrens zuständige Kanton kostenverantwortlich. (vgl. Empfehlungen der SODK zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs, insbesondere Ziff. 4.3.3 [Nothilfeempfehlungen]).

5. AHV-Mindestbeiträge

5.1. Fragestellung

Es stellt sich die Frage, wie Beitragslücken von Inhaftierten im Straf- und Massnahmenvollzug vermieden werden können und wer dafür zuständig ist.

5.2. Empfehlung

Damit den eingewiesenen Personen aufgrund des Straf- oder Massnahmenvollzugs keine Beitragslücken und damit Rentenkürzungen entstehen, klärt die Vollzugseinrichtung jeweils am Jahresende ab, ob die Minimalbeiträge der AHV/IV an die Sozialversicherungsanstalt einbezahlt werden müssen und sorgt gegebenenfalls für die Überweisung²². Keine Überweisung erfolgt bei eingewiesenen Personen,

²² Teilweise bestehen Abmachungen mit den kantonalen Sozialversicherungsanstalten, dass die Vollzugseinrichtungen für alle inhaftierten Personen mit einem Partner abrechnen können.

- die im laufenden Jahr gearbeitet und den AHV-Minimalbeitrag bereits aus ihrem Erwerbseinkommen entrichtet haben;
- die als Selbständigerwerbende direkt mit der AHV abrechnen;
- deren Ehefrau bzw. Ehemann oder eingetragener Partner bzw. eingetragene Partnerin erwerbstätig ist und mindestens das Doppelte des AHV-Minimalbeitrages einbezahlt hat.

Sofern die inhaftierte Person den AHV-Minimalbeitrag bzw. ihren Anteil daran nicht aus ihrem Guthaben aus Arbeitsentgelt bezahlen kann, kann sie unter Beilage einer entsprechenden Bestätigung der Vollzugseinrichtung bei der Ausgleichskasse des zivilrechtlichen Wohnsitzes ein Erlassgesuch einreichen²³.

6. Soziale Betreuung / persönliche Hilfe während des Freiheitsentzugs

6.1. Fragestellung

Es stellt sich die Frage nach der Abgrenzung der Aufgaben der Stellen des Justizvollzugs, welche die soziale Beratung und Betreuung von Personen im Freiheitsentzug gewährleisten, und der Aufgaben der Sozialhilfeorgane, welche Personen mit entsprechendem Bedarf im Rahmen der persönlichen Hilfe, unterstützen.

6.2. Aufgaben des Justizvollzugs

Je nach Haftart und Aufenthaltsdauer sorgt die Vollzugseinrichtung selber für die soziale Betreuung der inhaftierten Personen oder sie vermittelt die nötige Unterstützung und koordiniert die Zusammenarbeit mit Behörden und Fachstellen. Im Einzelnen gehören zu den Aufgaben der Betreuungspersonen des Justizvollzugs:

- Abklärung des Unterstützungsbedarfs (z.B. persönliche Anliegen, Arbeit, Unterkunft, gesundheitliche Situation, Finanzen, Versicherungsfragen, Behördenkontakte, Entlassungsvorbereitung);
- Beratung und Betreuung der eingewiesenen Personen z.B. betreffend Arbeitsstelle (Vermittlung Kontakt mit Arbeitgeber, Aufrechterhaltung/Kündigung der Arbeitsstelle, Sicherstellen allfälliger Lohn Guthaben, berufliche Neuorientierung), Wohnung (Regelung der Meldeverhältnisse, Postumleitung, Kontakt mit der Vermieterschaft, Aufrechterhaltung/Kündigung von Wohnraum, Einholen von Kostengutsprachen für Miete von Wohnraum, Unterstützung bei der Wohnungsauflösung und bei der Sicherung des Wohnungsinventars), Budget/Finanzen (Regelung des Zahlungsverkehrs während des Freiheitsentzugs, Beratung bei Schulden/Betreibungen [Klärung der Schulden situation, Finanzverwaltung, nach Möglichkeit Einleitung einer Schuldenregulierung, Kontakte zu Gläubigern], Beratung bei Sozialversicherungsfragen und Kontakte zu Sozialversicherungen [AHV, IV, ALV, Krankenversicherung, Pensionskasse]), Unterbringung von Tieren (je nach Situati-

²³ Es bedeutet nach der Gerichtspraxis aber keine grosse Härte im Sinn von Art. 11 Abs. 2 AHVG, wenn die inhaftierte Person den Mindestbeitrag aus ihrem Arbeitsentgelt nach Art. 83 StGB bezahlen muss (vgl. oben Kapitel III, Ziffer 2.7).

- on kann die Sozialhilfe die Kostenübernahme für die vorübergehende Unterbringung in einem Tierheim bewilligen) oder Vermittlung der erforderlichen Sozial- und Fachhilfe;
- Leistung oder Vermittlung von Sachhilfe, namentlich durch Anträge an Sozialhilfeorgane (z.B. betreffend finanzielle Unterstützung von mittellosen Gefangenen oder Bevorschussungen, bis Sozialversicherungsleistungen fliessen);
 - Unterstützung beim Abschluss einer Krankenversicherung gemäss KVG;
 - Unterstützung bei der Geltendmachung von Prämienverbilligung;
 - Abklärungen zur Verhinderung von AHV-Beitragslücken;
 - Unterstützung bei Abklärungen für ambulante und stationäre Behandlungen;
 - Erstellen von Sozialberichten;
 - Unterstützung bei der Entlassungsvorbereitung, namentlich auch Klärung der Kostenübernahme bei Unterbringung in einem Wohnheim oder einer betreuten Wohnform.

6.3. Aufgaben der Sozialhilfeorgane des Unterstützungswohnsitzes (bzw. des massgeblichen Aufenthaltsortes) während des Straf- und Massnahmenvollzugs (auf Antrag)

Das zuständige Sozialhilfeorgan hat bei Personen während des Strafvollzugs in der Regel lediglich Aufgaben im Bereich der finanziellen Unterstützung (vgl. oben Kapitel IV, Ziffer 3.3 f.). Bei kurzen Haftdauern und Wohn- und Arbeitsexternaten sprechen sich die Organe von Sozialhilfe und Justizvollzug ab, wer welche Betreuungsleistung erbringt. Dies unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen (vgl. auch oben Kapitel III, Ziffer 2.9.1).

6.4. Empfehlungen

Während des strafrechtlichen Freiheitsentzugs entstehen den Sozialhilfeorganen grundsätzlich keine Aufgaben im Bereich der persönlichen Hilfe, ausgenommen bei der Entlassungsvorbereitung, wenn absehbar ist, dass die eingewiesene Person nach der Entlassung durch die Sozialhilfe unterstützt und betreut werden wird. Gewöhnlich beschränken sich die Aufgaben auf die Leistung von finanzieller Hilfe und die soziale Betreuung wird von den Justizorganen gewährleistet. Bei kurzen Haftdauern und Wohn- und Arbeitsexternaten wird die persönliche Betreuung zwischen den Organen der Sozialhilfe und des Justizvollzugs koordiniert. Dies unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen (vgl. oben Kapitel III, Ziffer 2.9.1).

7. Soziale Betreuung bei nicht freiheitsentziehenden Sanktionen und nach dem Freiheitsentzug

7.1. Fragestellung

Es stellt sich die Frage nach der Abgrenzung der Aufgaben Bewährungshilfe (soweit angeordnet) und jener der Sozialhilfeorgane, welche Personen mit entsprechendem Bedarf im Rahmen der persönlichen Hilfe unterstützen.

7.2. Grundsatz

7.2.1. Aufgaben Bewährungshilfe

Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen nach Art. 93 Abs. 1 StGB vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe. Bewährungshilfe kann angeordnet werden während der Probezeit bei einer bedingten Strafe und bei einer bedingten Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug sowie während einer ambulanten Behandlung. Ausserdem haben die Kantone nach Art. 96 StGB für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicher stellen, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann.

Soweit möglich knüpft die Bewährungshilfe an die Vorarbeiten an, die während des Freiheitsentzugs bereits geleistet und im Vollzugsplan festgehalten wurden. Nach einer bedingten Entlassung überwacht die Bewährungshilfe zudem, dass sich die entlassene Person ordnungsgemäss anmeldet und damit einen Unterstützungswohnsitz begründet. Sie kann mit der Entlassungsverfügung oder nach Vereinbarung mit der entlassenen Person auch deren Finanzverwaltung übernehmen. Im Sinne des Fallmanagements koordiniert die Bewährungshilfe die Zusammenarbeit mit weiteren Stellen (wie z.B. Berufsbeistandschaft oder IV-Stelle).

7.2.2. Aufgaben Sozialhilfeorgane

Während des Sozialhilfebezugs wird die betroffene Person nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung soweit dies notwendig ist auch bei ihren persönlichen Belangen unterstützt.

Die meisten Kantone gewähren persönliche Hilfe auch Personen, die keine finanzielle Unterstützung benötigen. Die Inanspruchnahme dieses Angebots ist freiwillig. Die persönliche Hilfe muss aber auch in diesen Fällen nicht unbeschränkt, sondern nur insoweit gewährt werden, als sie wirklich nötig erscheint bzw. die betroffene Person darauf angewiesen ist. Ausserdem ist auch hier das Subsidiaritätsprinzip zu beachten (vgl. dazu oben Kapitel III, Ziffer 2.4.8).

7.3. Empfehlungen

Ist Bewährungshilfe angeordnet, sprechen sich Bewährungshilfe und Sozialhilfe in Bezug auf die soziale Betreuung - das Einverständnis der betroffenen Person oder eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorausgesetzt - ab. Die Federführung liegt in diesen Fällen bei der Bewährungshilfe.

V Antrag an die Organe von KKJPD, SODK und SKOS

Der Bericht sei von den zuständigen Organen der Konferenzen der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) sowie der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zu genehmigen und zu veröffentlichen.

Den Kantonen sei zu empfehlen, ihre Regelungen und ihre Praxis entsprechend anzupassen.

VI Anhang

- I. Vorlage Unterstützungsantrag (ausführlich)
- II. Vorlage Unterstützungsantrag (Untersuchungshaft)
- III. Vorlage Entbindung ärztliche Schweigepflicht
- IV. Übersicht zivilrechtlicher Wohnsitz und Unterstützungswohnsitz

An die
zuständige
Sozial- oder Fürsorgebehörde

Antrag auf Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe

für	
Name, Vorname	
geboren am	
Datum	

Zuweisende Instanz	
Anstalt / Institution	
Kontaktperson (Sozialarbeiterin)	
Adresse	
Telefon	
Erreichbarkeit	

Personalien Antragsteller/in	
Name, Vorname	
Adresse, PLZ vor Haftantritt	
Telefonnummer	
Nationalität/Heimatort	
Aufenthaltsbewilligung	
Geburtsdatum	
Zivilstand	
AHV-Nummer	

Personalien Ehepartner/in oder eingetragene Partner/in	
Name, Vorname	
Adresse, PLZ	
Telefonnummer	
Nationalität/Heimatort	
Aufenthaltsbewilligung	
Geburtsdatum	
AHV-Nummer	
Wohnverhältnisse Ehepartner/in	
Wie viele Personen leben im Haushalt	
davon eigene Kinder	

Kinder	
Name, Vorname, Geburtsdatum	
Name, Vorname, Geburtsdatum	
Name, Vorname, Geburtsdatum	

Arbeitssituation Antragsteller/in	
Umfang derzeitiger Arbeitsleistung (in Haft)	
Wenn keine oder eingeschränkte Arbeitsleistung, Begründung:	
Letzter Arbeitgeber vor Haftantritt	
Finanzielle Verpflichtungen Antragsteller/in	
Krankenversicherungsprämie	
andere Verpflichtungen	

Sollen bei verheirateten Antragstellenden Sozialhilfeleistungen geltend gemacht werden, so muss die Bedürftigkeit des/der Ehepartner/in ebenfalls belegt werden. Andernfalls sind die notwendigen Leistungen dem/der Ehepartner/in in Rechnung zu stellen.

Arbeits- und Gesundheitssituation Ehepartner/in oder eingetragene Partnerin	
Ist Partner/in erwerbstätig?	
Umfang der Erwerbstätigkeit	
Arbeitgeber	
Bezieht Partner/in Ersatzeinkommen?	
Art des Ersatzeinkommens	
Finanzierungsquellen Lebensunterhalt Partner/in	
Finanzielle Verpflichtungen Ehepartner/in	
Mietzins	
Krankenversicherungsprämien (für sich und allfällige Kinder)	
Prämienverbilligung	
Andere Verpflichtungen	

Einnahmen und Vermögen			
Einnahmen	Gesuchsteller/in	Ehepartner/in	Kinder
Einkünfte aus Arbeitsleistung Haft			
Einkünfte aus Erwerbsarbeit, Lohn, Lehrlingslohn			
Erwerbsersatzeinnahmen (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall)			
Renten (AHV, IV, BVG, EL etc.)			
Ehegattenalimente Kinderalimente, Familienzulagen			
Alimentenbevorschussung (ALBV), Kleinkinderbetreuungs-beiträge (KKBB), Stipendien			
Andere Einkünfte			
Vermögen	Gesuchsteller/in	Ehepartner/in	Kinder
Guthaben auf Sperrkonto (Haft)			
Guthaben auf Freikonto (Haft)			
Guthaben auf Bank-/Postkonti			
Wertschriften, Lebensversicherung			
Liegenschaften			
Motorfahrzeuge			
Andere Vermögenswerte			

Ich stelle den Antrag, mich gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich zu unterstützen. Ich bestätige, vorliegendes Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben. Ich werde Veränderungen in meinen Einkommens-, Vermögens-, familiären und Aufenthaltsverhältnissen sofort und unaufgefordert melden. Ausserdem bin ich damit einverstanden, dass meine Daten unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes gespeichert und bearbeitet werden können. Ich nehme zur Kenntnis, dass alle Einkünfte mit den Unterstützungsleistungen verrechnet werden können.

Datum

Unterschrift

Unterlagenliste Antragsteller/in (Kopien)
Identitätskarte, Pass, Ausländerausweis
Krankenkassenversicherungsausweis
Dokumentation weiterer Verpflichtungen
Kontoauszüge aller vorhandenen Konti
Beleg über Guthaben Sperr- und Freikonti sowie deren Verfügbarkeit
Die Unterlagen sind dem Unterstützungsantrag in Kopie beizulegen.

Unterlagenliste Ehepartner/in oder eingetragener Partner/in (Kopien)
Identitätskarte, Pass, Ausländerausweis
Mietvertrag, Mietzinserhöhung
Arbeitsvertrag
Unterlagen Arbeitslosenkasse
Einkommensbelege: Lohnabrechnungen
Verfügungen (IV, AHV, EL, BVG, Stipendien, KKBB, ALBV)
Einkommensbelege für weitere Einnahmen
Kontoauszüge aller vorhandenen Konti
Die Unterlagen sind dem Unterstützungsantrag in Kopie beizulegen, sofern die Bedürftigkeit des/der Ehepartner/in ebenfalls nachzuweisen ist. Können sie nicht oder nicht innert Frist beschafft werden, so ist eine entsprechende Begründung notwendig und die Unterlagen sind nachzureichen.

Antrag auf Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe für Personen in U-Haft (Version für kurze Haftaufenthalte / dringende einmalige Leistungen)

Für	
Name, Vorname	
geboren am	
Haftantritt	
Voraussichtliches Haftende	

Zuweisende Instanz	
Anstalt / Institution	
Kontaktperson (Sozialarbeiter/in)	
Adresse	
Telefon	
Erreichbarkeit	
Einweisungskanton	

Personalien Antragsteller/in		
Adresse, PLZ vor Haftantritt		
Telefonnummer		
Nationalität / Heimatort		
Aufenthaltsbewilligung	Ja	nein
	Welche:	Antrag beim Migrati- onsamt gestellt?
Geburtsdatum		
Zivilstand		
Krankenkasse vorhanden	Ja	Nein
Wenn ja welche:		

Personalien Ehepartner/in oder eingetragene Partner/in	
Name, Vorname	
Adresse, PLZ	
Telefonnummer	
Nationalität / Heimatort	
Aufenthaltsbewilligung	
Geburtsdatum	

Arbeitssituation Antragsteller/in	
Letzter Arbeitgeber vor Haftantritt	

Finanzielle Verpflichtungen Antragsteller/in	
andere Verpflichtungen	

Einnahmen und Vermögen			
Einnahmen	Gesuchsteller/in	Ehepartner/in	Kinder
Andere Einkünfte (Lohn, etc.)			
Vermögen	Gesuchsteller/in	Ehepartner/in	Kinder
Vermögenswerte			

Ich stelle den Antrag, mich gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich zu unterstützen. Ich bestätige, vorliegendes Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben. Ich werde Veränderungen in meinen Einkommens-, Vermögens-, familiären und Aufenthaltsverhältnissen sofort und unaufgefordert melden. Ausserdem bin ich damit einverstanden, dass meine Daten unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes gespeichert und bearbeitet werden können. Ich nehme zur Kenntnis, dass alle Einkünfte mit den Unterstützungsleistungen verrechnet werden können.

Ort / Datum	
Unterschrift des/der Antragstellers/in	

Unterlagenliste Antragsteller/in (Kopien)
Identitätskarte, Pass, Ausländerausweis
Krankenkassenversicherungsausweis
Die Unterlagen sind dem Unterstützungsantrag in Kopie beizulegen.

Unterlagenliste Ehepartner/in oder eingetragener Partner/in (Kopien)
Identitätskarte, Pass, Ausländerausweis
Einkommensbelege für weitere Einnahmen
Kontoauszüge aller vorhandenen Konti (bitte unbedingt beilegen)
Die Unterlagen sind dem Unterstützungsantrag in Kopie beizulegen, sofern die Bedürftigkeit des/der Ehepartner/in ebenfalls nachzuweisen ist. Können sie nicht oder nicht innert Frist beschafft werden, so ist eine entsprechende Begründung notwendig.
Weitere Bemerkungen

Gegenüberstellung von zivilrechtlichem Wohnsitz und Unterstützungswohnsitz

Wohnsitz gemäss ZGB	Wohnsitz gemäss ZUG
<p>Art. 23</p> <p>¹Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.</p> <p>²Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.</p> <p>³Die geschäftliche Niederlassung wird von dieser Bestimmung nicht betroffen.</p>	<p>Art. 4</p> <p>¹Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz nach diesem Gesetz (Unterstützungswohnsitz) in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet.</p> <p>²Die polizeiliche Anmeldung, für Ausländer die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung, gilt als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist.</p> <p>Art. 5</p> <p>Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Einrichtung und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keinen Unterstützungswohnsitz.</p>

Wechsel im Wohnsitz oder Aufenthalt gemäss ZGB	Wohnsitzaufgabe gemäss ZUG
<p>Art. 24</p> <p>¹Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes.</p> <p>²Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.</p>	<p>Art. 9</p> <p>¹Wer aus dem Wohnkanton wegzieht, verliert den bisherigen Unterstützungswohnsitz.</p> <p>²Ist der Zeitpunkt des Wegzugs zweifelhaft, so gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung.</p> <p>³Der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder in eine andere Einrichtung sowie die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege beenden einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht.</p>

Wohnsitz Minderjähriger gemäss ZGB	Wohnsitz Minderjähriger gemäss ZUG
<p>Art. 25</p> <p>¹Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.</p> <p>²Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde.</p>	<p>Art. 7</p> <p>¹Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen elterlicher Sorge es steht.</p> <p>²Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, teilt es den Unterstützungswohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt.</p> <p>³Es hat eigenen Unterstützungswohnsitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. am Sitz der Kindesschutzbehörde, unter deren Vormundschaft es steht; b. am Ort nach Artikel 4, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen; c. am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt; d. an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.

Wohnsitz Volljähriger unter umfassender Beistandschaft gemäss ZGB	Keine Regelung im ZUG
<p>Art. 26</p> <p>Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.</p>	